

N i e d e r s c h r i f t

(StR/002/2021)

über die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Mittwoch, dem 24.02.2021, 16:00 - 22:10 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 10. | Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Andreas Bammes | |
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen. | |
| 11.1. | Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;
hier: Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege | 51/023/2021
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Verwertung Kiosk Nürnberger Str. 32 | 24/011/2020
Kenntnisnahme |
| 11.3. | Flüchtlinge aus Moria | 50/038/2021
Kenntnisnahme |
| 12. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
Kein Bericht. | |
| 13. | Vorstellung der Europäischen Metropolregion Nürnberg und Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung
Gegen 17 Uhr | |
| 14. | Erlangen klimaneutral - Erste Analysen; Antrag der Klimaliste vom 22.06.2020
mit Vortrag durch die Agentur Energievision Franken gegen 17:30 Uhr | 31/059/2021
Beschluss |
| 15. | Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen | OBM/002/2021
Beschluss |
| 16. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien | 13-2/035/2021
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 17. | Wechsel im Ortsbeirat Dechsendorf; Berufung von Frau Anke Böer Patino Pérez | 13-2/037/2021
Beschluss |
| 18. | 2. Auflage Sonder City-Gutschein (SPD-Franktionsantrag Nr. 404/2020) und Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre | II/WA/009/2021
Beschluss |
| 19. | Organisatorische Änderungen im Referat Bildung, Kultur und Jugend (Ref. IV)
Entwicklung einer neuen Aufbau- und Ablauforganisation sowie Personalbemessung für das Bürger-Kultur-Büro (BüKo) und dessen Schnittstellen im Kultur- und Bildungscampus (KuBiC) Frankenhof und deren Implementierung sowie folgende Auswirkungen auf die Ämter 41, 47 und 51 | 112/036/2021
Beschluss |
| 20. | Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Erlangen über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung - AFS) | 30/017/2021
Beschluss |
| 21. | Erlass von Sondernutzungsgebühren | 33/008/2021
Beschluss |
| 22. | Bedarfsanerkennung für den Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 36 Plätzen durch das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, Langemarckplatz 4 | 510/023/2021
Beschluss |
| 23. | Erhöhung der voraussichtlichen Baukosten für die Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof | 510/025/2021
Beschluss |
| 24. | Bedarfsanerkennung für 31 Hortplätze (insgesamt 113) in den Kindertagesstätten St. Kunigund, Träger Caritasverband Nürnberg e.V. | 510/024/2021
Beschluss |
| 25. | Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Modellstandort Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule | IV/006/2021
Beschluss |
| 26. | Dringlichkeitsantrag zum BWA am 12.01.2021 - verwiesen in KFA am 3.2.2021: Sicherung und Wiederverwendung des Fassadenmosaiks am Gebäude Schallershofer Straße 14 | IV/007/2021
Beschluss |
| 27. | Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD); Förderantrag für Bundes - und Landesmittel | 40/039/2021
Beschluss |
| 28. | ÖDP-Antrag Nr. 037/2021 zum Stadtrat 24.02.2021; Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Erlanger Schulen und pädagogischen Einrichtungen | 40/040/2021
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 29. | Annahme der Spende von FFP2-Masken der Firma Kingline | 50/030/2021
Beschluss |
| 30. | Dringlichkeitsantrag zum StR 24.02.2021: "Karlsruher Urteil übernehmen - FFP2-Versorgung sicherstellen" | 040/2021/ERLI-A/007 |
| 31. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Erlangen - Wöhrstraße - hier: Satzungsbeschluss | 611/037/2021
Beschluss |
| 32. | Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 mit Schlussberichten in Lang- und Kurzfassung | 613/062/2020
Beschluss |
| 33. | Dringlichkeitsantrag zum nächsten Stadtrat "Erstattung der Gebühren des Semestertickets" | 019/2021/FDP-A/001 |
| 34. | Neuerlass der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) | EBE-V/002/2021
Beschluss |
| 34.1. | Dringlichkeitsantrag Nr. 047/2021: Fehlendes WLAN in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete - Stadt Erlangen koordiniert und stellt zeitnah WLAN-Infrastruktur für alle Gemeinschaftsunterkünfte bereit | 047/2021/-inter/010 |
| 34.2. | Dringlichkeitsantrag Nr. 050/2021 der CSU-Fraktion zum Stadtrat am 24.02.2021; hier: Unterstützung der Träger in der Kindertagesbetreuung während des zweiten Lockdowns | 050/2021/CSU-A/004 |
| 35. | Anfragen | |

TOP 10

Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Andreas Bammes

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 11.1

51/023/2021

**Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;
hier: Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

Sachbericht:

Auf die beiliegende Eilverfügung des Oberbürgermeisters wird verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2**24/011/2020****Verwertung Kiosk Nürnberger Str. 32****Sachbericht:**

Der Kiosk wurde im Jahr 1991 in Betrieb genommen und seitdem an verschiedene Unternehmen verpachtet. Lief der erste Pachtvertrag über den Imbiss noch über 18 Jahre, wechseln die Pächter seit dem Jahr 2009 im Durchschnitt alle 2 Jahre. In Anbetracht der zahlreichen Konkurrenz in unmittelbarer Nähe lassen sich inzwischen nur noch geringe Pachten erzielen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kiosk über kein Personal-WC verfügt. Die Pächter sind darauf angewiesen, ein Personal-WC im Neuen Markt mitbenutzen zu dürfen.

Im Jahr 2013 wurden bereits alternative Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes geprüft.

Der Umbau in eine behindertengerechte WC-Anlage oder der Einbau einer WC-Anlage wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt.

Grunddaten nördlicher Kiosk, Nürnberger Str. 32

Anschaffungskosten	24.033,56 €
Fördermittel	0,00 €
Baujahr / Inbetriebnahme	1990 / 1991
Nutzungsdauer	40 Jahre
jährliche Abschreibung	600,83 €
Restbuchwert 31.10.2019	8.411,98 €

Im Weiteren wird auf die nichtöffentliche Beschlussvorlage 241/096/2020 mit Beratung im BWA am 10.11.2020 und im HFPA am 18.11.2020 verwiesen.

Voraussichtliche Abbruchkosten	25.000 €
--------------------------------	----------

Anlagenabgang durch Abbruch	8.411,98 €
-----------------------------	------------

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Grille wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3

50/038/2021

Flüchtlinge aus Moria

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 ein klares Statement abgegeben, dass die Stadt Erlangen geflüchtete Menschen aus dem, durch Brand beschädigten Lager Moria auf der griechischen Insel Lesbos aufzunehmen wird.

Mit Schreiben vom 30.09.2020 teilte das Bay. Innenministerium mit, dass Deutschland in Griechenland bereits anerkannte Personen aufnehmen wird, und fragte bei den einzelnen Kommunen deren Aufnahmekapazitäten ab. Personen, die im Wege einer humanitären Aufnahme in die Bundesrepublik einreisen und in der Folge einen Aufenthaltstitel erhalten werden, haben das Recht auf Wohnraum und sind nicht verpflichtet in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende zu leben.

Trotz des geringen Angebots an freien Wohnungen und der noch größeren Schwierigkeit günstige freie Wohnungen in Erlangen zu finden, erklärt sich die Stadt Erlangen bereit 6 Familien mit insgesamt 25 – 30 Personen aus Moria aufzunehmen. Aufgrund der sehr guten ärztlichen Infrastruktur (mit den Erlanger Kliniken) wurde angeboten auch Familien mit kranken Kindern aufnehmen und für diese eine gute ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 26.10.2020 teilte das bay. Innenministerium mit, dass der Stadt Erlangen neun Personen aus Moria zugeteilt werden. Die von der Stadt Erlangen darüber hinaus angebotenen Unterbringungsmöglichkeiten werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen, da im Rahmen der Humanitären Aufnahme — anders als ursprünglich prognostiziert — nur 100 Menschen aus Griechenland nach Bayern einreisen werden und auch viele andere Kommunen und Organisationen ihre Aufnahmebereitschaft bekundet haben.

Zum Ende des Jahres 2020 wurde der Wohnungsneubau der Regierung von Mittelfranken in der Zeppelinstraße, den die Regierung im Rahmen des Wohnungspakts gebaut hat, fertiggestellt. Hier sind elf Wohnungen für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen entstanden, die zum 01.12.2020 vermietet werden können. Für drei dieser Wohnungen hat die Stadt Erlangen ein Vorschlagsrecht, die anderen sieben Wohnungen werden durch die Regierung von Mittelfranken vergeben.

Die Stadt Erlangen hat die drei von ihr zu vergebenden Wohnungen für die Flüchtlinge aus Moria reserviert und diese bereits im Dezember durch das Sozialkaufhaus der GGFA mit einer Küche und Möbeln sowie Hausrat ausgestattet, so dass die Wohnungen seit Dezember bezugsfertig sind.

Die Einreise und Zuteilung der Flüchtlinge aus Moria hat sich aufgrund der Pandemiesituation immer wieder verzögert.

Zum 01.03.2021 erfolgt nun die Aufnahme einer 5-köpfigen Familie; es handelt sich um zwei Erwachsene mit drei Kindern im Alter von 13, 12 und 6 Jahren afghanischer Staatsangehörigkeit.

Die einreisenden Personen leisten die notwendige Einreisequarantäne im Grenzdurchgangslager Friedland in Niedersachsen ab und beziehen anschließend in Erlangen ihre Wohnung.

In der 10. KW (08.03. bis 14.03.2021) ist die Aufnahme einer weiteren 4-köpfigen Familie geplant. Es handelt sich um ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 4 und 2 Jahren syrischer und arabischer Staatsangehörigkeit.

Die Familien werden bei ihrer Ankunft in Erlangen von der zuständigen Flüchtlings- und Integrationsberater*innen empfangen und bei den ersten Schritten wie Unterzeichnung des Mietvertrags unterstützt sowie bei den ersten erforderlichen Behördengängen begleitet.

Auch wird der Kontakt zu den ehrenamtlichen Initiativen hergestellt und Unterstützung angeboten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine Bericht.

TOP 13

Vorstellung der Europäischen Metropolregion Nürnberg und Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

31/059/2021

Erlangen klimaneutral - Erste Analysen; Antrag der Klimaliste vom 22.06.2020

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

CO₂- und Treibhausgasbilanz

Die THG-Emissionen nahmen von 1990 bis 2019 um 29% ab, was einer Reduktion von 1.304.710 t CO_{2e} im Jahr 1990 auf 922.146 t CO_{2e} im Jahr 2019 entspricht. Der Endenergieverbrauch ist im selben Zeitraum um 15% von 3.200 GWh auf 2.710 GWh pro Jahr gesunken.

In den Jahren 2015 bis 2019 stieg der Endenergieverbrauch um 1% an. Gleichzeitig sank der Pro-Kopf-Verbrauch um -3%. Die THG-Emissionen sind von 2015 bis 2019 um 5% zurückgegangen. Damit liegt die jährliche Reduktionsrate bei durchschnittlich 1,25%.

Für das Jahr 2019 verteilen sich die Emissionen wie folgt auf die einzelnen Verbrauchergruppen: Wirtschaft 40%, Verkehr 38%, Haushalte 20% und Kommunale Einrichtungen 2%. Einsparungen und Substitution hätten demnach in den Bereichen Wirtschaft und Verkehr die größten Auswirkungen. Die Einrichtungen der Stadt Erlangen haben mit 2% den kleinsten Anteil am Endenergieverbrauch. Mit einem Rückgang von 11% weisen die kommunalen Einrichtungen die stärksten Einsparungen seit 2015 vor.

Erste Reduktionsszenarien zur Verteilung des CO_{2e}-Restbudgets

Für die Szenarienentwicklung wurde von einem Restbudget in Höhe von 3,4 Mt CO_{2e} ab 2020 für Erlangen ausgegangen (Vorlage 31/040/2020). Ohne verstärkte THG-Reduktion wäre das Budget bereits im Jahr 2024 aufgebraucht. Eine jährliche Reduktionsrate von 11,74% wäre notwendig, um das 1,5°C-Ziel einzuhalten und die Klimaneutralität bis 2029 zu erreichen (vgl. 14,3% für Deutschland nach Berechnungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU)). Dies bedeutet fast eine Verzehnfachung der aktuellen jährlichen Einsparungsrate von 1,25%. Die „Reichweite“ des Restbudgets würde sich unter Berücksichtigung von aktuellen Kompensationen der ESTW (EEG-Anlagen außerhalb des Stadtgebietes und Finanzierung von zertifizierten CO₂-Minderungsprojekten) und einer jährlichen Reduktionsrate von 7,3% bis Ende 2029 verlängern. Ohne eine verstärkte Reduktion ist das Restbudget auch unter Berücksichtigung der aktuellen Kompensationen bereits Anfang 2026 aufgebraucht.

Transformationsrechnung

Die Transformationsrechnung zu einer klimaneutralen Energieversorgung zeigt auf, dass im Bereich der Mobilität der Fuß- und Radverkehr ausgebaut werden muss sowie die komplette Elektrifizierung von Fahrzeugen notwendig sein wird. Die Fernwärmeversorgung muss dekarbonisiert werden. Die Wasserstofftechnologie mit ihren Speichermöglichkeiten wird in diesem Bereich als Zukunftstechnologie gesehen. Es muss ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energien im und außerhalb des Stadtgebietes stattfinden. Exemplarisch wird aufgeführt, dass ca. 343 ha Freiflächen-Photovoltaik sowie 103 Windenergieanlagen für die Stromerzeugung notwendig wären. Insgesamt muss der Verbrauch von Energie reduziert werden.

Eine ausführliche Vorstellung der Ergebnisse erfolgt im Stadtrat am 24.02.2021 durch das beauftragte Büro.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen innerhalb des Stadtgebietes derart zu reduzieren, dass das 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens auf städtischer Ebene eingehalten wird (Vorlage 31/040/2020).

Von April 2015 bis Mai 2016 wurde ein gefördertes Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) für die Stadt Erlangen erstellt. Dieses Konzept umfasst eine Energie- und Treibhausgasbilanz für den Zeitraum 1990 bis 2014. Diese Bilanz wurde nun für die Jahre 2015 bis 2019 fortgeführt. Aufbauend auf den Ergebnissen wurden erste Analysen zur Verteilung des verbleibenden CO_{2e}-Restbudgets sowie eine Transformationsrechnung zur Dekarbonisierung der Energieversorgung angefertigt.

3. Prozesse und Strukturen

Nach fünf Jahren war eine Aktualisierung und Fortführung der Erlanger Energie- und Treibhausgasbilanz notwendig, um die Fort- und Rückschritte in der THG-Reduzierung sichtbar zu machen. Die Stadt Erlangen ist, wie ihre Nachbarkommunen, vom Bilanzierungstool „ECOSPEED Region“ auf den „Klimaschutzplaner“ umgestiegen. Der deutschlandweit verbreitete BSKO-Standard wurde angewendet, der die THG-Emissionen der Endenergie (Strom, Wärme, Kraftstoff) innerhalb eines Gebietes erfasst („endenergiebasiertes Territorialprinzip“) und eine Vergleichbarkeit zwischen Kommunen ermöglicht.

Die Verbrauchszahlen der Jahre 2015 bis einschließlich 2019 wurden von städtischen und externen Stellen abgefragt und in das Bilanzierungstool eingepflegt. Für das Jahr 2019 lagen noch nicht alle Zahlen vor, weshalb anhand der Entwicklungen 2015 bis 2018 ein vorläufiges Ergebnis für 2019 berechnet wurde. Des Weiteren sind Nebenbetrachtungen erarbeitet worden, die durch den BSKO-Standard unberücksichtigt geblieben wären. Die Anstrengungen der Stadtwerke Erlangen im Bereich Klimaschutz wurden berücksichtigt, indem der Energieeinkauf und –absatz untersucht und interpretiert wurde. Es wurde auch die CO₂-Speicherkapazität der Kohlenstoffsensken auf städtischem Gebiet betrachtet. Erste Reduktionsszenarien zur Aufteilung des Erlanger Restbudgets auf verschiedene Sektoren und Jahre unter unterschiedlichen Bedingungen wurden angefertigt. Zudem wurde eine Transformationsrechnung erstellt, welche einerseits sichtbar macht, wie hoch der Anteil an erneuerbaren Energien in den Sektoren Wärme, Strom und Kraftstoffe aktuell ist, und andererseits aufzeigt, welche Ansätze bzw. Technologien notwendig sind, um eine fossilfreie Energiegewinnung in den genannten Sektoren zu erzielen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Antrag 098/2020 der Klimaliste vom 22.06.2020
- Ergebnispräsentation ER klimaneutral: Erste Analysen
- Handout zur Präsentation ER klimaneutral: Erste Analysen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung berichtet zu ersten Analysen zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels in Erlangen.

Der Antrag der Klimaliste Erlangen, Antrags-Nr. 098/2020, vom 22.06.2020, auf den auch am 22.09.2020 im UVPA eingegangen wurde (Vorlage 31/018/2020), ist damit zusammen mit der Vorlage zum Bericht des IKSK (31/058/2021) bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 15

OBM/002/2021

Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit den 70er Jahren ist Erlangen eine Fahrradstadt, die die Bedeutung des Radverkehrs für eine lebenswerte Stadt frühzeitig erkannt hat und daher seit Jahrzehnten kontinuierlich in die Förderung

des Radverkehrs investiert. Das Radwegenetz und die Fahrradinfrastruktur wurden und werden seitdem immer weiter ausgebaut. Dass Erlangen im bayern- und bundesweiten Vergleich hier eine Vorreiterposition einnimmt, zeigen nicht zuletzt der hohe Anteil des Radverkehrs am Modal Split und die große Akzeptanz des Radverkehrs in der Stadtgesellschaft.

Zugleich ließ sich in den vergangenen Jahren feststellen, dass das Radwegenetz und die Infrastruktur an vielen Orten im Stadtgebiet in die Jahre gekommen sind und dass Fortschritte trotz der großen Anstrengungen mit der konventionellen Herangehensweise nur langsam erzielt werden können. Dabei spielen u.a. die immer komplexere Planung und die facettenreichere Radverkehrsförderung eine Rolle. Mit dem Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan liegt in Erlangen inzwischen ein Konzept vor, das Entwicklungsziele für die Verkehrsarten aufzeigt und bei dem dem Radverkehr große Bedeutung zukommt. Die intensive konzeptionelle Arbeit in den vergangenen Jahren war ressourcenintensiv.

Unterdessen verändert sich auch die öffentliche Wahrnehmung des Radverkehrs. Der Klimawandel macht die Notwendigkeit einer Verkehrswende durch die konsequente Förderung der Verkehrsarten des Umweltverbunds noch deutlicher.

Die Initiative Radentscheid Erlangen hat mit ihrem im Jahr 2019 entwickelten Bürgerbegehren unter dem Titel „Erlangen, tritt in die Pedale! - Radentscheid für eine lebenswerte Stadt“ bis September 2020 über 5.300 Unterschriften gesammelt (vgl. Anlage 8). Diese sind der Verwaltung bislang nicht übergeben worden. Stattdessen wurde der Forderungskatalog auf Einladung von Oberbürgermeister Dr. Janik in vier Gesprächen zwischen der Initiative und der Stadtverwaltung (Amt 31, Amt 61, Amt 66) Ende 2020/Anfang 2021 diskutiert.

Die Maßnahmen, die dem Stadtrat mit dem vorliegenden Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen vorgeschlagen werden (vgl. Anlage 1), sind das Ergebnis der Gespräche zwischen Initiative und Stadtverwaltung. Dabei konnten nicht alle Ziele des Bürgerbegehrens übernommen werden, zum Teil geht der Beschluss aber die eigentlichen Ziele der Initiative hinaus. Es ist das gemeinsame Ziel, den Radverkehr in Erlangen substantiell nach vorne zu bringen und Erlangens Status und Ruf als eine der wichtigsten Fahrradstädte Deutschlands zu bekräftigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein deutlicher Ausbau der personellen Kapazitäten in allen Bereichen der Verwaltung, die mit dem Radverkehr beschäftigt sind, ebenso erforderlich wie die konsequente Bereitstellung von Finanzmitteln.

Der Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen soll, verzahnt mit anderen Konzepten, insbes. dem Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan, die Grundlage für die Entwicklung des Radverkehrs in Erlangen in diesem Jahrzehnt sein. Der Fokus der enthaltenen Maßnahmen liegt dabei zunächst auf dem Zeitraum bis 2024. Fast alle Aspekte reichen aber darüber hinaus, so dass der Zukunftsplan kontinuierlich fortzuschreiben ist.

Die gesammelten Unterschriften verbleiben bis zum Beschluss des Stadtrats über den Haushalt 2022 bei der Initiative. Bei entsprechender Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen im bis dahin möglichen Rahmen wird die Initiative die Unterschriften nach dem Beschluss über den Haushalt 2022 vernichten (vgl. Anlage 9).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Haushaltsmittel für die entsprechenden Maßnahmen sind, soweit noch nicht im Finanzplan enthalten, dem Fortschritt der Bearbeitung folgend zum geeigneten Zeitpunkt bei der Kämmerei anzumelden. Wie in Anlage 1 beschrieben sind die Stellen (vgl. auch Anlagen 5 und 6) in geeigneter Reihenfolge in den jeweiligen Stellenplanverfahren anzumelden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

- ☒ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind derzeit überwiegend auf verschiedenen IP-Nummern vorhanden:
Investive Mittel für den Radverkehr (u.a.):
2021: 2,85 Mio.
2022: 4,56 Mio.
2023: 2,95 Mio.
2024: 1,5 Mio.
Weitere Mittel werden angemeldet

Protokollvermerk:

Einem Vertreter der Initiative, Herrn Zell, wird das Wort erteilt.

Frau StRin Prietz bittet um einen halbjährigen Bericht über die Umsetzung im Stadtrat. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass ein jährlicher Bericht vorgesehen ist. Frau Prietz zeigt sich damit einverstanden.

Herr StR Ermer stellt den Änderungsantrag, dass der Entscheid durchgeführt werden soll.

Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 26 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

Der Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen (vgl. Anlage 1) dient als Grundlage für die Entwicklung des Radverkehrs in Erlangen in den kommenden Jahren. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 26 gegen 2

TOP 16

13-2/035/2021

Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Frau Gisela Niclas zum Ablauf des Monats Januar aus dem Stadtrat ist die Besetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die SPD-Fraktion schlägt folgende Änderungen vor:

Ältestenrat

Weitere Vertretung

Bammes, Andreas

HFPA	Weitere Vertretung	Bammes, Andreas
UVPA	Weitere Vertretung	Bammes, Andreas
BWA	Weitere Vertretung	Bammes, Andreas
KFA	Weitere Vertretung	Bammes, Andreas
BildungsA	Weitere Vertretung	Bammes, Andreas
RevisionsA	1. Stellvertretung	Anette Christian
	Weitere Vertretung	Bammes, Andreas
SportA	Mitglied	Bammes, Andreas (bisher Frau Radue)
	Weitere Vertretung	Radue, Sandra
SGA	Mitglied	Bammes, Andreas
JHA	Weitere Vertretung	Bammes, Andreas
Betreuung Ortsbeirat Eltersdorf		Bammes Andreas (bisher Herr Richter)
Betreuung Ortsbeirat Tennenlohe		Bammes Andreas (bisher Herr Richter)
AR GEWOBAU Erlangen GmbH und AR GEWOBAU Beteili- gungsgesellschaft mbH	Es wird abberufen: Es wird neu bestellt:	Niclas, Gisela Christian, Anette

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nrn. 5 und 11 sowie § 3 Nr. 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Für die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Wechsels in den beiden Aufsichtsräten der GEWOBAU ist außerdem ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH erforderlich.

Ergebnis/Beschluss:

1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.
2. Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, einen Gesellschafterbeschluss der GEWOBAU Erlangen GmbH zur Umsetzung des Wechsels in den Aufsichtsräten herbeizuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 27 gegen 0

TOP 17

13-2/037/2021

Wechsel im Ortsbeirat Dechsendorf; Berufung von Frau Anke Böer Patino Pérez

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachfolge für Frau Ortsbeirätin Sabrina Kley in Dechsendorf ab 01.02.2021.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Frau Anke Böer Patino Pérez zur Ortsbeirätin in Dechsendorf ab 01.02.2021.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte und Stadtteilbeiräte. Nach Grundlage der letzten Kommunalwahlen im Jahr 2020 steht der Sitz der Grünen Liste-Fraktion zu. Von diesem Vorschlagsrecht der Fraktion wurde Gebrauch gemacht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Frau Sabrina Kley ist aus persönlichen Gründen (Wegzug aus Dechsendorf) auf eigenen Wunsch aus dem Ortsbeirat Dechsendorf ausgeschieden und steht dem Ortsbeirat Dechsendorf daher nicht mehr zur Verfügung.

Die Grüne Liste-Fraktion hat somit Frau Anke Böer Patino Pérez, Sonnentauweg 4, als neues Mitglied des Ortsbeirates Dechsendorf ab 01. Februar 2021 benannt. Frau Böer Patino Pérez ist bisher als Ersatzmitglied tätig und steht für das Amt der Ortsbeirätin zur Verfügung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 27 gegen 0

TOP 18

II/WA/009/2021

**2. Auflage Sonder City-Gutschein (SPD-Franktionsantrag Nr. 404/2020) und
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Haushalt 2021 wurden durch die HH-Beratungen für „Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt 2 x 100.000,- € beschlossen und eingestellt. Einmal durch den UVPA-Beschluss am 17. November 2020 aufgrund des SPD-Antrags 263/2020 und ein weiteres Mal im Abgleich für die HH-Stadtratssitzung am 14. Januar 2021. Der Beschluss vom 2. November 2020 war zudem mit einem Sperrvermerk versehen, dass erst eine Konkretisierung der Maßnahme vorzulegen ist.

Als erste große Aktion soll eine zweite Auflage des Sonder City-Gutscheins erfolgen. Die Erstauflage des Sondergutscheins war ein sehr großer Erfolg und dies soll nun in einer Neuauflage erneut umgesetzt werden. Dabei soll der Sondergutschein mit 25 % subventioniert werden. Zudem sollen auch Erlangen Pass Inhaber in den Genuss des Sondergutscheins kommen. Dieser soll mit 50 % subventioniert werden.

Mit der Bereitstellung der Sachmittel können so am Handelsstandort bis zu 275.000 Euro Wertschöpfung erzielt werden. Es ist zusätzlich zu erwarten, dass weitere Kaufeffekte einsetzen.

Insbesondere in Bezug auf die Altstadt, da dort viele Fachgeschäfte mit im Angebot enthalten sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gerade in der Corona-Pandemie, Lockdown und Infektionsschutz-Bestimmungen können die Maßnahmen wie der bereits erfolgreich eingeführte Lieferservice, die Weiterentwicklung des Digitalisierungsangebotes (Erlanger Schaufenster & Click und Collect sowie eines digitalen Führerscheins/Schulungen für Händler), der Ausbau der Kommunikationskanäle via Social Media (You Tube Channel, Facebook und Instagram und TV Beiträgen) bzw. Printmedien-Kampagnen, der Ausbau einer Gastronomie Offensive, sowie infrastrukturelle Projekte einer temporären Lichtinstallation in der Innenstadt und Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung am Bohlenplatz bzw. attraktive Stadtbegrünung (auch in Abstimmung mit Amt 66), den Sondergutschein nach Eröffnung der Handelsgeschäfte, Dienstleister und Gastronomien einen erheblichen (Kaufkraft) - Effekt bei den Kunden und Besuchern der Stadt erzielen. Beim Sondergutschein können die Konsumenten bis zu einem Betrag von 100.- Euro Einkaufswert diese Gutscheine zu je 10.- Euro Einheiten erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Konsumenten bei den jeweiligen Einkäufen ein Vielfaches an Ausgaben tätigen und somit der Konsum bei den beteiligten Einzelhändlern höher liegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herstellungskosten für den Sondergutschein und der Subventionsbetrag werden mit ca. 110.000,- € kalkuliert. Personalkosten fallen keine zusätzlichen an, da dies über das City-Management abgewickelt wird.

Für die Lichtinstallation sind ca.50.000,- € anzusetzen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, dass Erlangenpass-Inhaber 80 Prozent Rabatt erhalten sollen.

Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 25 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

- 1.) Der Sonder City-Gutschein wird in einer 2. Auflage erneut aufgelegt.
- 2.) Die Haushaltssperre in Höhe von 100.000 € an der Kostenstelle 208190, Kostenträger 51100010, Sachkonto 531801 (Vorabdotierung) 20.511CM wird hiermit aufgehoben.
- 3.) Der Antrag Nr. 404/2020 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 27 gegen 0

TOP 19

112/036/2021

**Organisatorische Änderungen im Referat Bildung, Kultur und Jugend (Ref. IV)
Entwicklung einer neuen Aufbau- und Ablauforganisation sowie
Personalbemessung für das Bürger-Kultur-Büro (BüKo) und dessen Schnittstellen
im Kultur- und Bildungscampus (KuBiC) Frankenhof und deren Implementierung
sowie folgende Auswirkungen auf die Ämter 41, 47 und 51**

Sachbericht:

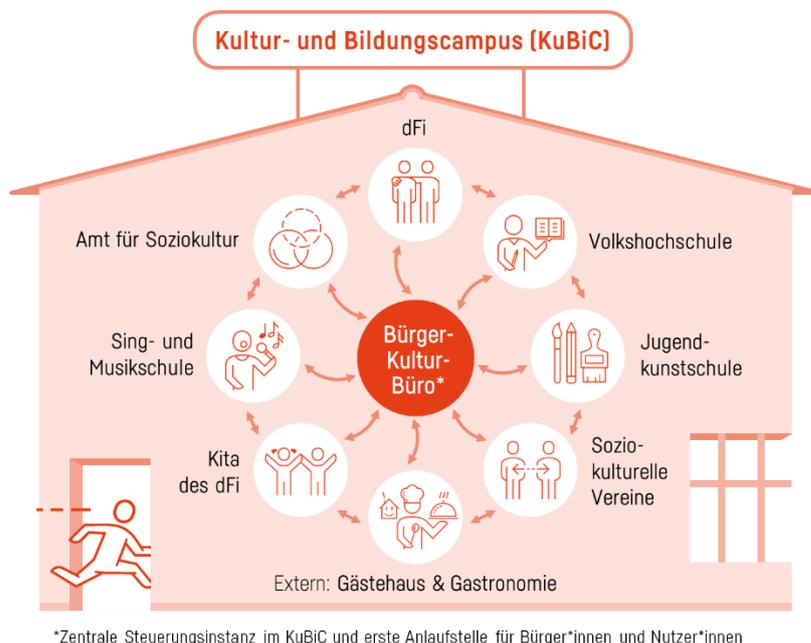
1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1 Zielstellung

Der zukünftige Kultur- und Bildungscampus (KuBiC) der Stadt Erlangen benötigt ein Organisationskonzept, in dem eine geeignete Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation für das Bürger-Kultur-Büro (BüKo) dargestellt ist, und das eine Bemessung der für den Betrieb des BüKos notwendigen Personalressourcen umfasst.

Um ein systematisches ganzheitliches Organisationskonzept für das BüKo als zentrale Steuerungsinstanz und erste Anlaufstelle für Bürger*innen und Nutzer*innen im KuBiC zu entwickeln, hat die Stadt Erlangen die Beratungsfirma gfa | public beauftragt.



*Zentrale Steuerungsinstanz im KuBiC und erste Anlaufstelle für Bürger*innen und Nutzer*innen

Abbildung 1: Bürger-Kultur-Büro und beteiligte Nutzer*innen im KuBiC

Über den Zeitraum von April bis Dezember 2020 wurde in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt, dem Amt für Soziokultur, dem Personal- und Organisationsamt, der Volkshochschule sowie weiteren Nutzer*innen des zukünftigen KuBiCs (siehe dazu Abbildung 1) ein Organisationsentwicklungsprozess durchgeführt. Die dafür verwendete methodische Herangehensweise sowie die ausgearbeiteten Ergebnisse des Organisationskonzepts werden nachfolgend dargestellt.

1.2 Methodische Herangehensweise

In Anlehnung an das vom Bundesministerium des Innern (BMI) empfohlene Vorgehen¹ für die systematische Ausarbeitung von Organisationskonzepten wurden im Projektverlauf folgende sechs Dimensionen schrittweise bearbeitet:

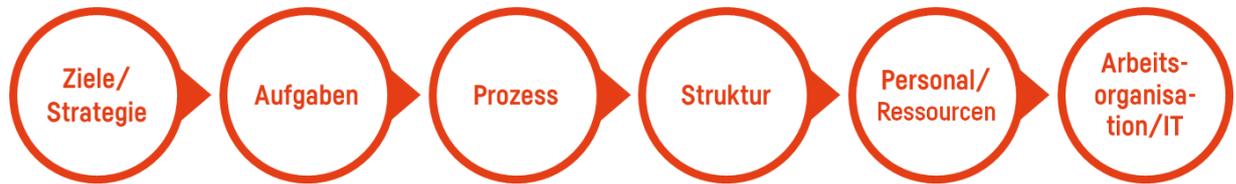


Abbildung 2: Systematisches Vorgehen bei der Entwicklung des Organisationskonzepts gemäß BMI.

Ausgehend von den Zielen und der Strategie, die mit dem KuBiC und dem BüKo verfolgt werden, wurden diejenigen Aufgaben abgeleitet, die zukünftig im BüKo wahrgenommen werden müssen, damit die Erreichung dieser Ziele gelingt und ein reibungsloser Ablauf im KuBiC sichergestellt ist. Diese notwendigen Aufgaben unterteilen sich in vier Aufgabenbereiche (Front Office, Back Office, KuBiC operativ und KuBiC strategisch) und sind nachfolgend in Form einer Aufgabenlandkarte für das BüKo dargestellt. Zusätzlich wurden die Aufgabenlandkarten der Nutzer*innen ausgearbeitet und liegen den Projektgruppenmitgliedern vor.

BÜRGER-KULTUR-BÜRO					
Front-office	Anmeldung, Ummeldung, Stornierung von Kursen vornehmen	(Erst-)Beratung vornehmen & Informationen bereitstellen	Material (z. B. Herausgabe von Schlüsseln, ...) bereitstellen & verteilen	Gezielte Weiterleitung von Anfragen an die zuständige Stelle (räumlich & fachlich) vornehmen	
	Zahlungen vor Ort (Abendkasse, Ticketverkauf, etc.)	Betreuung des Terminals (zur selbständigen Tätigkeit von Anfragen)	Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch den KuBiC	Teilnahmebestätigungen ausstellen	
	Post entgegennehmen & nutzer*innen spezifisch vorsortieren & zentralen Postlauf gewährleisten				
Back-office	Grillplätze & Freizeitanlagen vergeben	Kassen- und Anordnungswesen (für JUKS, AfS und KuBiC-spezifische Buchungen, nicht für VHS)		Beschwerden & Anregungen annehmen und weiterbearbeiten	Abrechnungen vornehmen (Zahlungen, Bürgerhäuser, Vorschüsse etc.)
	Kurzfristiges Raummanagement und Einweisung für interne und externe Nutzer*innen		Vorschüsse auszahlen	Telefonservice bereitstellen	Anwesenheits- bzw. Weiterlernlisten bearbeiten i. R. d. Kursleitermanagements

¹Bundesministerium des Innern / Bundesverwaltungsamt (Hrsg.) – Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen (2018); online abrufbar unter https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/ohb_pdf.pdf?_blob=publicationFile&v=28



Abbildung 3: Aufgabenlandkarte Bürger-Kultur-Büro

Auf die Definition der Aufgaben im BüKo folgte die Ausarbeitung der relevanten Prozesse und Prozessschritte, die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendig sind. Durch die Beschreibung von idealtypischen SOLL-Prozessen, die übergreifend für alle Nutzer*innen im KuBiC gelten, konnten Synergieeffekte durch die Homogenisierung der nutzer*innenspezifischen Aufgabenwahrnehmung realisiert werden. Die detaillierten Prozessbeschreibungen für alle BüKo-Aufgaben weisen relevante Schnittstellen zu benachbarten Prozessen der Nutzer*innen im KuBiC auf und liegen in einem Prozesskatalog in Excel vor. Dieser Prozesskatalog differenziert zudem für die unterschiedlichen Aufgaben, in welchem Ausmaß diese für die einzelnen Nutzer*innen im KuBiC wahrgenommen werden müssen (1. vollumfänglich, 2. teilweise, 3. keine Wahrnehmung) und stellt die Grundlage zur Ermittlung der benötigten Personalressourcen (**siehe Abschnitt 1.5 Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung**) im BüKo dar.

1.3 Empfehlungen zur aufbauorganisatorischen Verortung des KuBiCs

Als weitere Fragestellung galt es im Projektverlauf zu beantworten, welche aufbauorganisatorische Verortung für den KuBiC innerhalb der Stadt Erlangen am geeignetsten ist.

Die Frage der zukünftigen aufbauorganisatorischen Verortung des KuBiCs in der Stadt Erlangen kann auf Basis unterschiedlicher Argumente und Kriterien beantwortet werden, wobei sowohl die fachliche als auch die organisatorische Perspektive zu berücksichtigen ist.

In einem gemeinsamen Arbeitstreffen der Referentin von Referat IV - Kultur, Bildung und Jugend und den Amtsleitungen von Amt 41 und 47 wurden die jeweiligen Vor- und Nachteile der möglichen aufbauorganisatorischen Optionen aus fachlicher, aufgabenorientierter Perspektive diskutiert. gfa | public begleitete dieses Arbeitstreffen und unterstützte bei der kritischen Würdigung von Argumentationen für die drei unterschiedlichen Optionen:

- Option 1: Ansiedlung in Amt 41
- Option 2: Ansiedlung in Amt 47
- Option 3: Ansiedlung als Stabstelle in Referat IV

Im Rahmen dieses Arbeitstreffens wurde ausgearbeitet, dass im Sinne der aufgabenorientierten Perspektive Amt 41 zukünftig die „Stadtteilarbeit“ stärker in den Fokus nehmen wird. Ein Schwerpunkt davon soll der KuBiC sein, der grundsätzlich als großes

Bürgerhaus betrachtet werden kann. Deshalb ist eine Verortung im Amt 41 aus fachlicher Sicht zu empfehlen. Um die dadurch entstandene Aufgabenschärfung für Amt 41 beizubehalten, wird ebenfalls empfohlen, das Kinderkulturbüro und Teile der Kulturförderung bei Amt 47 anzusiedeln.

Um darüber hinaus die organisatorische Perspektive zu berücksichtigen, wurde in einem stadtinternen Arbeitstreffen der Referentin von Referat IV - Kultur, Bildung und Jugend, den Amtsleitungen von Amt 41 und 47 und Beteiligten aus dem Personal und Organisationsamt eine finale Entscheidung zur zukünftigen aufbauorganisatorischen Verortung des KuBiCs und den weiteren aufgabenbezogenen Konsequenzen herausgearbeitet. Die Entscheidung und die Begründungen für diese ist im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

1.4 Empfehlung zur zukünftigen Verortung des KuBiCs mit daraus entstehenden Konsequenzen für Amt 41 und Amt 47

Als Ergebnis der Organisationsuntersuchung „Entwicklung einer neuen Aufbau- und Ablauforganisation mit Wirtschaftlichkeitsberechnung (für Teilbereiche) sowie Personalbemessung für das Bürger-Kultur-Büro und dessen Schnittstellen im Kultur- und Bildungscampus Frankenhof und deren Implementierung“ wird die aufbauorganisatorische Verortung für den KuBiC bei Amt 41 empfohlen. Gründe für die Ansiedlung bei Amt 41 sind der thematische Zusammenhang des Kultur- und Bildungscampus zum Thema Stadtteilarbeit sowie die Nähe des Amtes für Soziokultur zu den Vereinen. Die Verortung des Kultur- und Bildungscampus ist aufgabenorientiert somit am effizientesten bei Amt 41.

Dadurch ergeben sich ab 01.04.2021 folgende organisatorische Veränderungen für Amt 41 sowie für Amt 47:

Das bisherige Amt für Soziokultur erhält künftig die Bezeichnung Amt für Stadtteilarbeit. Die Ansiedlung des Bürger-Kultur-Büros (KuBiC) bei Amt 41 bedingt eine partielle Verlagerung der Planstellen aus der Abteilung 473 – Frankenhof und Verwaltung zu Amt 41, sowie die Verlagerung von VZÄs aus Arbeitsvorgängen, die bereits in Amt 47 und Amt 43 ausgeübt werden. Die Umhängung der Stellenanteile erfolgt im Rahmen der Umsetzungsphase „Entwicklung einer neuen Aufbau- und Ablauforganisation mit Wirtschaftlichkeitsberechnung (für Teilbereiche) sowie Personalbemessung für das Bürger-Kultur- Büro und dessen Schnittstellen im Kultur- und Bildungscampus Frankenhof und deren Implementierung“.

Darüber hinaus wurden Empfehlungen aus der Aufgaben- und Strukturrevision des Stadtjugendamtes mit im Projekt geprüft und sollen mit den Ergebnissen umgesetzt werden:

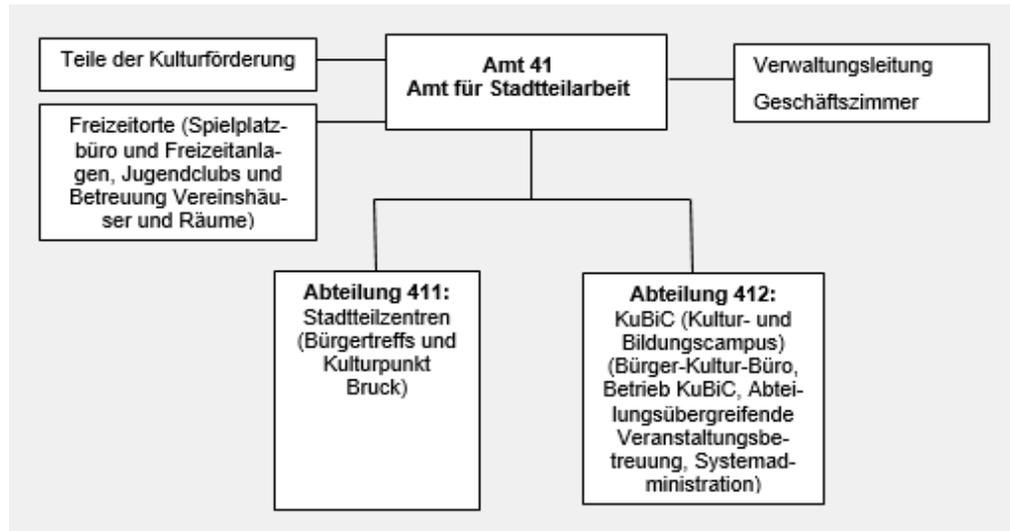
Die Aufgabe „Abenteuerspielplätze“ (bislang Teil v. Abt. 411) wird von Amt 41 zu Amt 51 – Abt. 513 Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit verlagert.

Die Aufgabe „Kinderkulturbüro“ (bislang Teil v. Abt. 412) wird von Amt 41 zu Amt 47 verlagert.

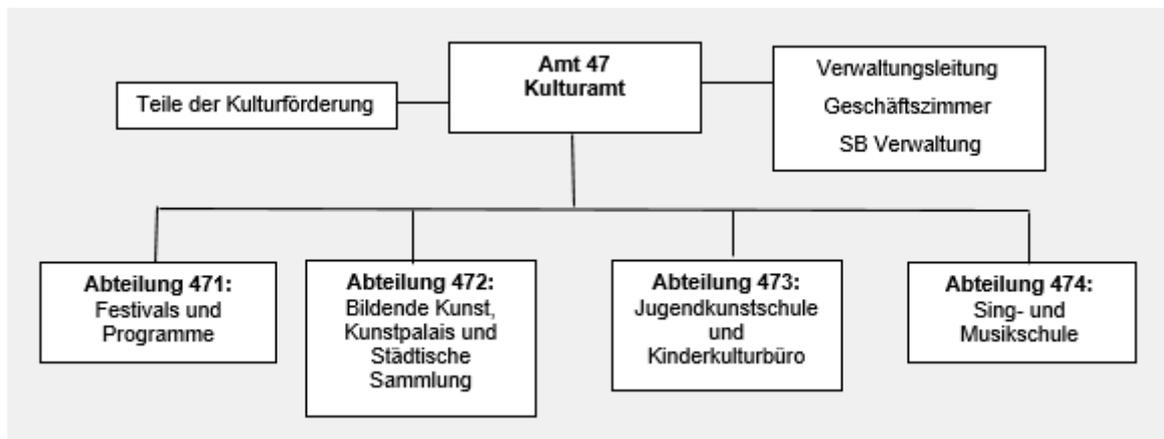
Die Aufgabe „Eltern-Kind-Gruppenarbeit“ (bislang Teil v. Abt. 412) wird von Amt 41 zu Amt 51 – SG 514-4 Familienpädagogische Einrichtungen und Familienstützpunkte, Koordinierungsstelle Familienbildung verlagert.

Die Aufgabe „Kulturförderung“ (bislang Teil v. Abt. 411) wird zwischen Amt 41 und Amt 47 aufgeteilt.

Aufbauorganisation Amt für Stadtteilarbeit (Amt 41) ab 01.04.2021:



Aufbauorganisation Kulturamt (Amt 47) ab 01.04.2021:



Die genaue Zuordnung der Planstellen des Amtes für Stadtteilarbeit sowie des Kulturamtes wird im Zuge der Aufgabenverschiebungen in den kommenden Monaten durch die Verwaltung geprüft und vorgenommen.

1.5 Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung

Nachdem die geeignetste Option zur aufbauorganisatorischen Verortung des KuBiCs identifiziert wurde, galt es im nächsten Schritt, eine Personalbemessung für das BüKo vorzunehmen. Die Personalbemessung nimmt ihren Ausgangspunkt bei den Aufgaben und Prozessen, die im BüKo zukünftig wahrgenommen werden, und basiert auf statistischen Daten zu den Fallzahlen (Statistik 2019) und idealtypischen Bearbeitungsdauern für die Durchführung der Aufgaben, die sich aus den Prozessdokumentationen der beteiligten Nutzer*innen entnehmen lassen. Der Bedarf wurde als Produkt aus Mengen und Zeiteinsatz berechnet und ins Verhältnis zu den verfügbaren Jahresarbeitsminuten eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) gestellt. Dabei wurden die in der Stadt Erlangen gültigen und vom Personal- und Organisationsamt genutzten zeitlichen Standards verwendet.

Im Ergebnis liegt der benötigte Personalbedarf für nutzer*innenspezifische und nutzer*innenübergreifende Aufgaben im BüKo vor. Er wurde ins Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Personalressourcen der einzelnen Nutzer*innen gemäß den Stellenplänen von 2020 gesetzt, um Stellenmehr- bzw. Stelleminderbedarfe zu identifizieren. Die nachfolgende Grafik zeigt das Ergebnis der Personalbedarfsermittlung und gibt Auskunft über das Ergebnis des Abgleichs mit den Stellenplänen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Personalbemessung der Veranstaltungstechnik nicht Teil des Auftrags durch die gfa public GmbH war. Der Vollständigkeit bzw. Transparenz halber werden die 2,5 VZÄ Veranstaltungstechnik jedoch mit aufgeführt, denn der Betrieb des KuBiC erfordert auch in diesem Bereich eine Stellenmehrung.

Die bayerische Versammlungsstättenverordnung schreibt vor, dass bühnentechnische Anlagen, wie sie im KuBiC sowohl im kleinen wie auch im großen Saal vorhanden sein werden, von Veranstaltungsfachkräften bedient werden müssen: Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätten vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten. In Einzelfällen kann die Bedienung an eine fachkundige Person durch die Fachkraft delegiert werden, wenn von der bühnentechnischen Einrichtung keine Gefahr ausgeht. Dies zu beurteilen ist jedoch zuvor Aufgabe des/der Veranstaltungstechniker/s.

Die Expertise von Veranstaltungstechnikern ist also grundsätzlich in einem Haus von der Größe des KuBiC zwingend erforderlich, insbesondere bei der Erarbeitung von Sicherheitskonzepten unterschiedlicher Veranstaltungen.

Eine Personalbemessung Veranstaltungstechnik ohne Kenntnis des Betriebs ist nur über Erfahrungswerte und mit Hilfe von prospektiven Saalbelegungsplänen möglich. Erfahrungswerte wurden mittels eines Interviews des leitenden Veranstaltungstechnikers E-Werk mit AL 47 eruiert. Die Annahme der Saalbelegungen ging von den beiden Hauptsälen mit einer ca. 80%-igen Auslastung aus (5-Tage-Auslastung) und bezog eine punktuelle Aufgabenwahrnehmung des Veranstaltungstechnikers in den Bürgerhäusern mit ein.

Die Darlegung der Aufgaben

- Verantwortung für die gesamte Veranstaltungstechnik und Konferenztechnik im KuBiC und allen sonstigen städtischen Bürgerhäusern,
- die Verantwortung für Planung und Betreuung von Veranstaltungen bzw. deren Delegation auf eingewiesenes Fachpersonal,
- die Beschaffung und Wartung der technischen Geräte,
- die Schnittstelle zur Konferenztechnik (hier: Aufgabengebiet Hausverwalter – Erfahrung zeigt: Mitverantwortung notwendig)
- Schulung und Einweisung von Personal in die jeweilige zu nutzende Technik
- Mitarbeit bei der Erstellung, Überwachung und Pflege von Sicherheitskonzepten
- Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz
- Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresprogrammes für KuBiC und städtische Bürgerhäuser

ergab eine Einschätzung von 2,5 VZÄs für die Pool-Lösung für das Amt für Stadtteilarbeit.

Aufgabenbereich	VZÄ gesamt	Anteil VZÄ übergreifend	Anteil VZÄ AfS	Anteil VZÄ VHS	Anteil VZÄ JUKS	Anteil VZÄ SuMS
Ermittelte Personalbedarfe						
Front Office	2,92	1,02	0,44	1,31	0,15	0,01
Back Office	1,72	0,92	0,57	0,00	0,15	0,09
KuBiC operativ	2,65	2,65	0,00	0,00	0,00	0,00
KuBiC strategisch	Aufgabe der Abteilungsleitung (Struktur Amt 41)***					
GESAMT	7,29*	4,58	1,01	1,31	0,30	0,09
Verfügbares Personal	~ 4,30	~ 2,00**	1,00	1,00	0,30	0,00
Delta	~ 2,99*	~ 2,58	0,01	0,31	0,00	0,09

*Zusätzlich werden laut E-Werk 2,5 VZÄ Veranstaltungstechnik benötigt, die als Poollösung vorgehalten werden. Davon sind 0,5 VZÄ in Amt 41 bereits vorhanden

**Die ~ 2 VZÄ können durch den Stellenplan von Abt. 473 abgebildet werden

*** Die Stelle der Abteilungsleitung ist bereits im Stellenplan von Abteilung 473 enthalten.

Abbildung 4: Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung

Für den Betrieb des KuBiC werden also 7,29 VZÄ für die Wahrnehmung der BüKo-Aufgaben im engeren Sinn zzgl. 1,0 VZÄ für die Abteilungsleitung und 2,5 VZÄ für eine Poollösung für Veranstaltungstechnik (KuBiC und Bürgerhäuser) benötigt. Von diesen insgesamt benötigten 10,79 VZÄ können ca. 5,79 VZÄ mit Personalressourcen aus den aktuellen Stellenplänen gedeckt werden. Es wird empfohlen, den Stellenmehrbedarf von ca. 5 VZÄ (ca. 3 VZÄ für das BüKo und 2 VZÄ für die Poollösung Veranstaltungstechnik) durch eine Stellenmehrung zu decken. Die notwendigen Stellen müssen im Rahmen eines Stellenplanverfahrens geschaffen werden. Nur mit der bereits vorhandenen Personalausstattung kann der KuBiC nicht entsprechend in den Betrieb genommen werden.

1.6 Ableitung von Stellenprofilen und Berechnung der Personalkosten zum Betrieb des BüKos

Im nächsten Schritt erfolgte die Ableitung der zukünftigen Stellenprofile für Personalressourcen in Höhe von 7,29 VZÄ, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im BüKo benötigt werden. Dazu erstellte das Personal- und Organisationsamt passende Stellenprofile und nahm eine entsprechende Stellenbewertung vor, auf deren Grundlage eine Berechnung der jährlichen Personaldurchschnittskosten vorgenommen wurde.

Bei der Zusammenstellung der Stellenprofile wurden verschiedene Varianten miteinander verglichen und die aus Kosten- und Nutzensgesichtspunkten beste Variante ausgewählt. Diese sieht zwei unterschiedliche Stellenprofile vor:

1. Sachbearbeitung (Verwaltung): Generalist*in zur Wahrnehmung von Front Office, Back Office und operativen Aufgaben, A 6 BayBesG bzw. EG 6 TVöD
2. Systemadministration, EG 8 TVöD (Teil A Nr. II 2 EntgO – Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik)

Die Berechnung der jährlichen Personaldurchschnittskosten für die Wahrnehmung der Büro-Aufgaben erfolgte auf Basis der Personaldurchschnittskostentabelle der Stadt Erlangen und ist nachfolgend dargestellt. Es ergeben sich 381.315 € Kosten pro Jahr.

VZÄ	Stellenwert	Personaldurchschnittskosten	Kosten p.a.
5,89	A6/EG 06	€ 51.500	€ 303.335
1,40	EG 08	€ 55.700	€ 77.980
Summe			€ 381.315

Abbildung 5: Berechnung der Personaldurchschnittskosten

Aus Sicht der beteiligten Ämter und von gfa | public ist es mit den dargestellten Ressourcen möglich, den KuBiC zu einem lebendigen und zukunftsgerichteten Bürgerhaus zu entwickeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Federführend wird das Amt für Soziokultur für die Umsetzungsplanung des Kultur- und Bildungscampus tätig. Für die Umsetzung der Aufgabenverschiebungen des Amtes für Soziokultur, des Kulturamtes sowie des Stadtjugendamtes werden die beteiligten Ämter jeweils für ihren Bereich tätig. Das Personal- und Organisationsamt unterstützt die Ämter bei der Umsetzung, um den Betrieb in der neuen Aufbauorganisation zum 01.04.2021 aufnehmen zu können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur termingerechten Realisierung des Kultur- und Bildungscampus, der neuen Aufbaustruktur in Amt 41 und Amt 47 sowie der Aufgabenverschiebungen in den Ämtern 41, 47 und 51 zum 01.04.2021 wurde die organisatorische Umgestaltung durch die Verwaltung bereits begonnen. Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Planstellen erfolgt im Rahmen einer Organisationsverfügung nach dem Stadtratsbeschluss am 24.02.2021.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Personalkosten neu (brutto):	3,0 VZÄ BüKo Mitarbeiter*innen	154.500 €
	1,40 VZÄ Systemadministration	77.980 €
	2,0 VZÄ Veranstaltungstechniker*innen	111.400 €
Personalkosten gesamt neu (brutto):		ca. 343.880 € jährlich

Personalkosten bereits vorhanden (brutto):	2,89 VZÄ BüKo Mitarbeiter*innen	148.835 €
	0,5 VZÄ Veranstaltungstechniker*in	27.850 €
	1,0 VZÄ Abteilungsleitung 412	

(****Personalkosten können zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht berechnet werden, da der Stellenwert noch nicht feststeht)

Personalkosten gesamt bereits vorhanden (brutto):	176.685 € jährlich
	(****zuzüglich Personalkosten Abteilungsleitung 412 – Planstelle ist im Stellenplan von Abteilung 473 bereits vorhanden)

Haushaltsmittel

sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, dass das Amt „Amt für Soziokultur und Stadtteilarbeit“ heißen soll.

Beschluss des Stadtrates: mit 1 gegen 27 Stimmen **abgelehnt**

Herr StR Ogiermann bittet darum, den Beschluss dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Bürger-Kultur-Büro (BüKo im KuBiC) inkl. Schnittstelle Hausverwaltung, Veranstaltungstechnik und Systemadministration wird zum 01.04.2021 bei Amt 41, Abteilung Kultur- und Bildungscampus angesiedelt.
2. Für die Umsetzung der neuen Aufbauorganisation des Bürger-Kultur-Büros im Kultur- und Bildungscampus sind insgesamt ca. 5,00 VZÄ erforderlich, die im Stellenplanverfahren 2022 von Ref. IV/Amt 41 beantragt werden.
3. Das Amt für Soziokultur (Amt 41) erhält zum 01.04.2021 eine neue Aufbauorganisation und wird in das Amt für Stadtteilarbeit umbenannt.
4. Das Kulturamt (Amt 47) erhält zum 01.04.2021 eine neue Aufbauorganisation.
5. Die Aufgabe „Kinderkulturbüro“ (bislang Teil v. Abt. 412) wird bei Amt 47 angesiedelt.
6. Die Aufgabe „Kulturförderung“ (bislang Teil v. Abt. 411) wird zwischen Amt 41 und Amt 47 aufgeteilt.
7. Das Stadtjugendamt (Amt 51) erhält zum 01.04.2021 die Aufgabe „Abenteuerspielplätze“ (bislang Teil v. Abt. 411), die bei Abt. 513 Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit angesiedelt wird, sowie die Aufgabe „Eltern-Kind-Gruppenarbeit“ (bislang Teil v. Abt. 412) die bei Amt 51, Abt. 514-4 Familienpädagogische Einrichtungen und Familienstützpunkte, Koordinierungsstelle Familienbildung angesiedelt wird.
8. Die Verwaltung wird beauftragt die Ziffern 1-7 in den kommenden Monaten umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 20

30/017/2021

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Erlangen über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung - AFS)

Sachbericht:

Aufgrund der Ermächtigung in Art. 6 Abs. 7 der bis 31.01.2021 gültigen Fassung der Bayerischen Bauordnung – BayBO –, konnten die Gemeinden ein von der gesetzlichen Regelung in Art. 6 BayBO abweichendes Abstandsflächenrecht durch Satzung erlassen. Von dieser Möglichkeit hatte die Stadt Erlangen zurückliegend Gebrauch gemacht und eine Abstandsflächensatzung erlassen, die am 01.12.2017 in Kraft trat. Darin wird im Wesentlichen die Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, festgelegt.

Mit der Novellierung u.a. von Art. 6 der BayBO zum 01.02.2021, wird das bisherige Abstandsflächenrecht der BayBO aufgegeben. Das zukünftige, bayernweit geltende Regelabstandsflächenrecht setzt gleichfalls die Tiefe der Abstandsflächen mit 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, fest.

Damit ist die Abstandsflächensatzung der Stadt Erlangen überflüssig geworden und sollte –aus Gründen der Rechtsklarheit – rückwirkend aufgehoben werden. Damit findet Art. 6 Abs. 5 BayBO mit Inkrafttreten der Novelle Anwendung.

Eine Rückwirkung ist aufgrund desselben Regelungsgehalts des Art. 6 Abs. 5 BayBO und mangels Vertrauensschutzes und Belastung für den / die Bürger*innen auch zulässig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann gibt zu Protokoll, dass er gegen die Verringerung der Abstandsflächen ist.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Erlangen über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung – AFS) (Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 21

33/008/2021

Erlass von Sondernutzungsgebühren

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 8. Dezember 2020 hat die bayerische Staatsregierung aufgrund der Corona-Pandemie erneut den Katastrophenfall festgestellt. Gastronomiebetriebe jeder Art sind derzeit nach Infektionsschutzrecht grundsätzlich untersagt. Zwar ist es durchaus wahrscheinlich, dass in der Sommersaison 2021 wieder Gastronomie zulässig sein wird. Dies wird jedoch sicher mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein, insbesondere was den Innenbereich anbelangt. Deshalb wird es für die Gastronomen wichtig sein, in wesentlich größerem Umfang als vor der Pandemie Außenflächen nutzen zu können.

Neben der Gastronomie müssen auch der Einzelhandel, Imbissstände sowie Schausteller erhebliche wirtschaftliche Einbußen hinnehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. Position Nr. 15 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Erlangen werden Gebühren für Straßenbewirtschaftung erhoben. Die Dauer der Sommersaison ist in der Satzung festgesetzt auf den Zeitraum 01.04.2021 – 31.10.2021. Die Ordnungsbehörde wird auch in dieser Sommersaison Sondernutzungserlaubnisse für die Außenbewirtschaftung großzügig mit einem eingeschränkten Prüfprogramm erteilen. Die Erhebung von Gebühren hierfür wäre jedoch angesichts der derzeit außergewöhnlich schwierigen Lage der Gastronomiebetriebe unbillig. Entsprechendes gilt für Einzelhändler, Schausteller, sowie für die Betreiber von Imbissständen.

Der Stadtrat hat bereits mit Beschluss vom 27.05.2020 (Vorlagennummer II/001/2020) eine Sondernutzungsgebührenfreiheit für die Außenbewirtschaftung bis zum Ende der Wintersaison 2020/21 beschlossen, um den Gastronomiebetrieben in der schwierigen wirtschaftlichen Lage zu helfen. Für Warenauslagen wurde eine Sondernutzungsgebührenfreiheit bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 auf Antrag gewährt. In seiner Sitzung am 27.10.2020 hat der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zudem eine Sondernutzungsgebührenfreiheit für Imbissstände und Schausteller bis zum Ende des Jahres 2020 beschlossen (Vorlagennummer 33/004/2020). Diese Regelungen sollen angesichts des fortdauernden Ausnahmezustands verlängert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Entscheidung, ob überhaupt eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, wird im Verwaltungsweg unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen. Die Gebührenfreiheit soll sowohl für bestehende, als auch für alle neu beantragten Sondernutzungserlaubnisse gelten. Von der Regelung nicht betroffen sind eventuell anfallende Verwaltungsgebühren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch die Regelung in Ziff. 1 kommt es für bereits bestehende Außenbewirtschaftung zur Gebührenauffällen in Höhe von rd. 77.000 EUR. Die Höhe des Gebührenauffalls für zusätzliche oder neu errichtete Außenbewirtschaftung während der Sommersaison 2021 kann nicht genau vorhergesagt werden. Auf Grund der Erfahrungen aus der Sommersaison 2020 werden die Gebührenauffälle für zusätzliche Flächen auf ca. 25.000 EUR geschätzt.

Durch die Regelung zur Gebührenfreiheit für Warenauslagen kommt es bei einer Inanspruchnahme durch alle Begünstigten zu Gebührenauffällen in Höhe von rd. 6.000 EUR.

Hinsichtlich der Regelung in Ziff. 3 kann die Höhe des Gebührenauffalls während der Sommersaison 2021 nicht genau vorhergesagt werden. Auf Grund der Erfahrungen aus der letzten Sommersaison werden die Gebührenauffälle auf ca. 20.000 EUR geschätzt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Zeitraum der Sommersaison 2021 wird für Außenbewirtschaftung die vollständige Sondernutzungsgebührenfreiheit gewährt.
2. Für das Kalenderjahr 2021 wird für Warenauslagen auf Antrag vollständige Sondernutzungsgebührenfreiheit gewährt.
3. Außerdem werden für den in Ziff. 1 genannten Zeitraum für Imbissstände und Schausteller keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 22

510/023/2021

Bedarfsanerkennung für den Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 36 Plätzen durch das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, Langemarckplatz 4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Innenstadtbereich (Planungsbezirk: D-Zentrum & Nordost), um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg realisiert durch den Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 36 Kinderkrippenplätzen am Langemarckplatz 4 (Planungsbezirk D-Zentrum &

Nordost) die Zusammenlegung der bisherigen beiden Kinderkrippen KraKadU I & II sowie die Erweiterung um eine zusätzliche Krippengruppe mit 12 Krippenkindern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Stadtweit liegt die Versorgung bei den Krippenkindern zum momentanen Zeitpunkt bei 41,0%.

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50% geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Dies bedeutet, dass für den U3-Bereich 180-360 Plätze nach dem Stand von 2017/2018 geschaffen werden müssen.

Um dem stadtweiten Bedarf an U3-Plätzen gerecht zu werden, wurden die Ausbaupläne von Freien Trägern, Betriebskitas und stadteigenen Einrichtungen massiv vorangetrieben. So ist das Studentenwerk seit 2017 deshalb mit der Stadt Erlangen in Gesprächen über die Erweiterung ihres Krippenangebots. Die Planung sieht die Zusammenlegung von 2 Krippengruppen und die Neuschaffung einer weiteren Gruppe mit 12 Krippenplätzen (U3) vor. Ein Bedarfsbeschluss liegt bisher jedoch noch nicht vor und soll hiermit nachgeholt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		
Baukostenzuschuss	ca. 2,3 Mio €	bei IPNr.: 365D.880
BayKiBiG-Betriebskosten		
Korrespondierende Einnahmen	ca. 660.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe durch das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg werden 36 Kinderkrippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Planungsstand zu informieren.
3. Die Bedarfsanerkennung wird aufgrund der derzeit gültigen Bedarfslage gefasst. Sollte bis zum 31.12.2022 kein offizieller Antrag auf Zuwendungen nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG vorliegen, entfällt die Bedarfszusage und der Bedarf muss neu geprüft werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 23

510/025/2021

Erhöhung der voraussichtlichen Baukosten für die Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof

Sachbericht:

1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seinem Beschluss vom 26.07.2018 (512/052/2018) den Bedarf an 24 Krippenplätzen und 80 Kindergartenplätzen anerkannt und dem Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof durch die Stadt Erlangen zugestimmt. Es wurde von Baukosten in Höhe von 3.410.000 € ausgegangen.

Durch eine Änderung der Richtlinie über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich – FAZR - und insbesondere hier des Summenraumprogramms, haben sich die benötigten und förderfähigen Flächen erhöht und damit auch die geschätzten Kosten, und zwar auf 3.970.000 €. Diese wurden bereits im Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Vergabe der Betriebsträgerschaft an die Lebenshilfe vom 15.10.2020 (510/011/2020) ausgewiesen.

Mit der Vergabe der Betriebsträgerschaft an die Lebenshilfe und damit der Schaffung der im Stadtgebiet benötigten Integrativplätze geht nun außerdem ein höherer Flächenbedarf seitens der inklusiven Kindertageseinrichtung einher.

Das Summenraumprogramm, das in der Regel der Förderung zugrunde liegt, geht bei einer entsprechenden 5-gruppigen Einrichtung von 568 m² Nutzfläche aus, bei einem Anteil von einem Drittel an Integrativplätzen könnten bei Bedarf bis zu 784 m² gefördert werden. Die aktuelle Raumplanung zusammen mit der Lebenshilfe geht nun von einer Nutzfläche von 661 m² aus.

Das bisherige Ergebnis der Grobkostenermittlung musste somit auf Grundlage des aktualisierten Raumprogramms angepasst werden und liegt anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten nunmehr bei 4.356.370 €. Unter Berücksichtigung einer Abweichung von +/- 30% wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 3.049.500 € und 5.663.300 € liegen.

Die FAG-Förderung liegt bei ca. 2.000.000 €.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: Bau	ca. 4.356.370 €	bei IPNr.: 365B.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 2.000.000 €	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.414 in Höhe von 3.970.000 € bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden in Höhe von 386.370 €

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Erweiterung des Raumprogramms für den Betrieb der Kindertageseinrichtung Brucker Bahnhof als integrative Einrichtung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 24

510/024/2021

Bedarfsanerkennung für 31 Hortplätze (insgesamt 113) in den Kindertagesstätten St. Kunigund, Träger Caritasverband Nürnberg e.V.

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebots im Stadtteil „Eltersdorf“, um den bevorstehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Caritasverband muss ein derzeit für den Hort genutztes Gebäude räumen und plant für diese Räume einen Ersatzbau am Hauptgebäude.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bereits seit 2015 bietet die Kindertagesstätte St. Kunigund 113 Betreuungsplätze an. 31 Plätze hiervon waren bisher nicht bedarfsanerkannt, wurden aber in der Jugendhilfeplanung stets miteingerechnet. Um die Hortplätze weiterhin sicherzustellen, soll die Bedarfsanerkennung jetzt nachgeholt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Baukostenzuschuss	noch nicht bezifferbar	
Korrespondierende Einnahmen	noch nicht bezifferbar	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden noch nicht benötigt und rechtzeitig angemeldet.
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Ersatzbau eines Teils der Kindertageseinrichtung St. Kunigund werden 31 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Planungsstand zu informieren.
3. Die Bedarfsanerkennung wird aufgrund der derzeit gültigen Bedarfslage gefasst. Sollte bis zum 31.12.2022 kein offizieller Antrag auf Zuwendungen nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG vorliegen, entfällt diese Bedarfszusage und der Bedarf muss neu geprüft werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 25

IV/006/2021

**Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Modellstandort
Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel von Ref IV ist es, den 2025 zu erwartenden Rechtsanspruch auf Betreuung von Grundschulkindern in kooperativen Formen zwischen Schule und Jugendhilfe in den Schulgebäuden sowie in den vorhandenen Einrichtungen der Jugendhilfen in den Schulsprengeln bedarfsgerecht und pädagogisch qualitativ umzusetzen und die entsprechenden räumlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Dies erfordert, dass die Entwicklungen von offenem und gebundenem Ganztags an den Schulen, der Angebote der Mittagbetreuung sowie der Angebote im Rahmen der Jugendhilfe (BayKiBiG) gemeinsam betrachtet und in der zukünftigen Planung aufeinander abgestimmt werden. Damit einher geht auch die ressortübergreifende fachliche Diskussion um eine qualitative Weiterentwicklung der Angebotsformen.

Die 2018 in Ref IV eingerichtete „**Lenkungsgruppe Ganztags**“ arbeitet seither kontinuierlich an dieser Thematik. Als ein erstes Arbeitsergebnis wurde das Programm „Zukunft Grundschulen und Ganztags“ aufgesetzt und vom Stadtrat beschlossen.

„Siehe hierzu Vorlagen IV/054/2018 (Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Bedarfsfeststellung und Richtungsbeschluss), IV/063/2019 (Erweiterung Friedrich-Rückert-Schule und IV/001/2020 (Zwischenbericht)

Modellstandort Kooperative Ganztagsbildung:

Seitens des Freistaates wird ein flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten als ein vorrangiges Ziel und einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens gesehen (www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/ganztagschule.html). Im Zuge dessen haben das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bayernweit 50 Modellstandorte zur Erprobung eines Kombimodells zwischen Schule und Jugendhilfe (Kooperative Ganztagsbildung) ausgelobt.

Mit Vorlage IV/054/2020 hat die Verwaltung bereits angekündigt, dass sie eine Interessensbekundung für einen Modellstandort an die beiden genannten Ministerien richten wird. Im November 2020 wurde von Seiten des Ministeriums bestätigt, dass die Stadt Erlangen ausgewählt wurde und für einen Modellstandort der Kooperativen Ganztagsbildung vorgeschlagen wird. Mit einem konkreten Umsetzungsstart zum Schuljahresbeginn 2021/22 wird gerechnet.

Konzeptelemente der Kooperativen Ganztagsbildung:

Mit der Teilnahme an diesem Modellprojekt erfolgt eine räumliche, personelle und organisatorische Verzahnung der Grundschule mit der Jugendhilfe. Ziel ist es, die Stärken der einzelnen Angebotsformen bedarfsgerecht zusammenzuführen und den kommenden Rechtsanspruch in einer pädagogisch-organisatorischen Verbundqualität umzusetzen. Die Eckpunkte lassen sich wie folgt darstellen:

- Die kooperative Ganztagsbildung und –betreuung basiert auf einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft.
- Die KoopGTB vereint die Erfahrungen der bisherigen Angebotsformen von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach.
- Die KoopGTB realisiert die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages.
- Die Finanzierung erfolgt über die Experimentierklausel des BayKiBiG mit Erhebung von Elternbeiträgen (pauschalisierte BayKiBiG-Förderung aufgrund Modellcharakter weitgehend unabhängig von Buchungszeiten)

- Gewährleistung einer hohen pädagogischen Qualität

Für die Erziehungsberechtigten würden sich u.a. folgende Betreuungsvorteile ergeben:

- Flexible Betreuungszeiten mit Kurz- und Langvarianten
- Ferienbetreuung nach BayKiBiG-Standard
- Intensive Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern durch das Fachkräftegebot und interdisziplinäre Teams
- Bildungsgerechtigkeit durch Integration und Inklusion
- Vielfältiges Freizeit- und Betreuungsangebot
- Nutzung der gesamten Schulanlage einschließlich der Fachräume und der Außen- und Sportanlagen

Für die teilnehmenden Kinder würden sich u.a. folgende pädagogische Mehrwerte ergeben:

- Gemeinsames Bildungsverständnis aller pädagogischen Fachkräfte (Lehrerschaft und Hortpersonal) mit ganzheitlichem Ansatz (Stichwort „Bildungsbegleiter“ und „multiprofessionelle Teams“)
- Intensive Bindungs- und Beziehungsarbeit und daraus resultierende Effekte auf ein positives Selbstkonzept, Vertrauen, Lernmotivation und soziale Erfahrungen sowie soziales Lernen.
- Intensive Förderung der Kinder durch eine kindzentrierte Herangehensweise und regelmäßige Zusammenarbeit/Austausch von schul- und sozialpädagogischen Fachkräften.

Bedeutend ist, dass auf Basis einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft (pädagogisch, organisatorisch, finanziell) die Zusammenarbeit von Schule und einem Ganztagskooperationspartner durch ein gemeinsames, individuell auf den Standort zugeschnittenes pädagogisches Konzept getragen wird.

Modellstandort Michael-Poeschke-Schule

Die Entscheidung, welche Grundschule und welche BayKiBiG-Einrichtung (Hort) dafür in Frage kommen, erfolgte nach ausführlicher fachlicher Diskussion in der „Lenkungsgruppe Ganztag“. Nachdem eine ursprünglich angedachte Kooperation mit der Pestalozzischule nicht zustande kam, wurde die Michael-Poeschke-Schule (MPS) als für das Modellvorhaben geeignet klassifiziert und für die Umsetzung favorisiert. Die Schulleitung wie auch das staatliche Schulamt haben ihre Bereitschaft zur Durchführung eines Modellvorhabens ab dem Schuljahr 2021/22 erklärt.

Die Ganztagsbetreuungsangebote im Schulsprengel der MPS sind vielfältig aufgestellt. Direkt in der Schule befindet sich der städtische Hort HoList sowie die von einem Förderverein betriebene Mittagsbetreuung. Im Hort HoList stehen derzeit 50 Betreuungsplätze zur Verfügung, die Mittagsbetreuung verfügt über rd. 90 Plätze. Die Schule selbst bietet aktuell noch keinen offenen oder gebundenen Ganztag an, jedoch zwei Partnerklassen (1. und 3. Jahrgangsstufe) in Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule (siehe Vorlagen 40/114/2017 und 40/210/2019). Der Aufbau eines gebundenen Ganztagszweiges, bei dem jeweils einer der drei Klassen einer Jahrgangsstufe ein rhythmisiertes, ganztägiges Bildungsangebot in Kooperation mit dem städtischen Hort als Träger angeboten werden kann, wird ab dem Schuljahr 2023/24 geplant. Im Schulsprengel befinden sich darüber hinaus noch von freien Trägern angebotene Ganztagsbetreuungsplätze (Kindergarten St. Sebald, Kinderzentrum Thomizil, SieKids Kinderinsel) sowie zwei Grundschullernstuben (Schenkstraße 174 und 87). Die MPS ist mit vielfältigen Herausforderungen im Sprengel konfrontiert. Der Anteil der Alleinerziehendenhaushalte beträgt

16,6 %, der Anteil der Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit an der Schule beträgt 20,4 % und der MigrantInnenanteil (deutsche Staatsbürgerschaft mit Migrationsgeschichte) 48,6 % (Bestands- und Planungsbericht 2018, Kindertagesbetreuung in Erlangen, S. 113). Im Schulsprengel befinden sich außerdem das Sonderpädagogische Förderzentrum Erlangen (Otfried-Preußler-Schule) sowie die Georg-Zahn-Förderschule der Lebenshilfe.

Die Aspekte Inklusion und Integration spielen eine große Rolle und können mit der Durchführung des Projektes weitere Chancen erfahren. Die Angebote der offenen Jugendarbeit, der ambulanten Erziehungshilfe und der Jugendsozialarbeit an Schulen können gut mit der Kooperativen Ganztagsbildung verknüpft werden. Die hohe Qualität der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote wird von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fach- und Erziehungskräften gemeinsam verantwortet.

Einführung des Modellprojekts

Die Einführung des Modellprojektes an der MPS soll schritt- und phasenweise erfolgen. Zum Schuljahresbeginn 2021/22 würde die Implementierung einer weiteren Hortgruppe (Hort HoList derzeit 50 Plätze) erfolgen und damit im ersten Schritt eine flexible Variante des Gesamtkonzepts der KoopGTB angeboten. Der inklusive Ansatz wird dabei von Anfang an berücksichtigt. Den Kindern der Partnerklasse sollen zukünftig integrative Plätze im Hort HoList zur Verfügung stehen. Die Anmeldung erfolgt im Zeitraum der Schuleinschreibung, um ein einheitlich und aufeinander abgestimmtes Anmeldeverfahren zu gewährleisten. Die Eltern werden durch gemeinsame Elternbriefe (Schule und Jugendhilfe) über das Modellprojekt informiert. In der Modellphase soll dies sukzessive, beginnend mit den Eingangsklassen der ersten Jahrgangsstufe erprobt werden. Die Anmeldung seitens der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler ist freiwillig; alternativ ist auch ein Besuch außerschulischer Angebote (z.B. Horte im Umfeld der Schule, Mittagsbetreuung) möglich. Ein Ziel ist es auch, bis 2025 die jetzigen Plätze der Mittagsbetreuung in BayKiBiG-Einrichtungen bzw. in den schulischen Ganztags zu überführen. Die Anzahl der Betreuungsplätze wird somit im Sprengel quantitativ vermutlich unverändert bleiben, allerdings wird durch die Überführung der Betreuungsplätze in eine BayKiBiG-Einrichtung eine Qualitätssteigerung sowie eine Anpassung an die Betreuungsbedarfe erreicht.

Die kooperative Ganztagsbildung ist auf dem Schulgelände verortet. Die räumlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Hortgruppe müssen geschaffen werden. Hierzu ist eine neue Aufteilung der schulischen Räumlichkeiten notwendig. Am 10.10.2020 fand diesbezüglich ein Gespräch zwischen Jugendamt, Schulverwaltungsamt und der Leitung der Mittagsbetreuung statt. Bei diesem Gesprächstermin wurde das Vorhaben, den Hort HoList im Rahmen des Modells „Kooperative Ganztagsbildung“ als Kooperationspartner sukzessive zu erweitern der Leitung der Mittagsbetreuung vorgestellt und die daraus resultierenden räumlichen Veränderungen bzw. Nutzungsänderungen ab dem Schuljahr 2021/2022²⁴ besprochen. Nach den bisherigen Ergebnissen betreffen die Umnutzungen einen Gruppenraum der Mittagsbetreuung inkl. Nebenraum, einen variablen Raum der Lebenshilfe sowie zukünftig gemeinsame Nutzungen von Klassen- und Fachräumen. Konkrete Übergabebedingungen sowie der Zeitpunkt der Überlassungen werden zeitnah zwischen Jugendamt, dem Förderverein und der Schulleitung der MPS abgestimmt.

Ggf. notwendige Baumaßnahmen werden ebenfalls geprüft von Amt 24. Dies betrifft z.B. eine möglicherweise notwendige Erweiterung der Toilettenanlage in Modulbauweise, die baurechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung und kleinere Instandhaltungsmaßnahmen, jeweils abhängig vom letztendlich zu realisierenden Raumprogramm und der Raumanforderungen. Ein Betriebsbeginn zum Schuljahresanfang 2021/2022 ist letztendlich abhängig vom Umfang der

umzusetzenden Planungs- und Bauleistungen. Separate Finanzmittel sind bislang seitens Amt 24 nicht eingeplant.

Mittelfristiges Ziel ist es jedoch, das vorhandene Provisorium in eine dauerhafte Lösung zu überführen und den Ganztagesausbau in Zuge der bereits als notwendig erachteten Generalsanierung der Michael-Poeschke-Schule (s. Zwischenbericht zum Programm „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ Vorlage IV/001/2020) umzusetzen.

Die zusätzlich erforderlichen Personalkapazitäten für die Erweiterung des Hortes und für die Umsetzung des inklusiven Ansatzes werden über das Stellenplanverfahren 2022 beantragt. Maßstab für die Personalausstattung ist der Anstellungsschlüssel gem. § 17 AVBayKiBiG. Dieser sichert eine angemessene Personal-Kind-Relation, indem die gewichteten Buchungszeiten und die Arbeitszeit des pädagogischen Personals ins Verhältnis gesetzt werden. Pädagogisches Betreuungspersonal, welches bereits in der Mittagsbetreuung eingesetzt ist, soll die Möglichkeit erhalten, sich für die ausgeschriebenen Stellen ggf. nachzuqualifizieren und zu bewerben. Durch die o.g. Mehrwertfaktoren wird insbesondere hinsichtlich des Betreuungsangebotes der Mittagsbetreuung eine sukzessive Verlagerung erwartet, sodass dem kommenden Rechtsanspruch und der darin verankerten BayKiBiG-Voraussetzung Rechnung getragen werden kann.

Die Gebühren für die verschiedenen Buchungsvarianten im Hort HoList werden analog zur Gebührensatzung berechnet. Etwaige Modifizierungen der Grundsätze für die Vergabe von Plätzen werden geprüft und auf das Modellprojekt zugeschnitten. Eine daraus möglicherweise folgende Anpassung und Aktualisierung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt.

Finanzierung der Kooperativen Ganztagsbildung und Vereinbarung Freistaat -Kommune

Die Finanzierung der KoopGTB außerhalb von Unterrichtszeiten erfolgt auf Basis der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Experimentierklausel nach Artikel 31 BayKiBiG ermöglicht dabei eine pauschalierte Förderung. Damit kommen im Modellprojekt der KoopGTB die Gewichtungsfaktoren und die Förderschwerpunkte des BayKiBiG zum Tragen, die insbesondere für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf oder Migrationshintergrund eine erhöhte Förderung ermöglichen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Modellphase der Ermittlung der Ressourcenbedarfe und der Analyse der Verteilung der Kostenlasten dient. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine finanzielle Entlastung der Kommunen im Kontext der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter und der damit verbundenen Kostenbelastung erzielt werden muss.

Im Modellprojekt erfolgt die Finanzierung der flexiblen Variante (Kombination mit Hortangebot) und einer etwaigen Anschlussbetreuung bei einer zukünftigen rhythmisierten Variante (Ganztagsklasse) über das BayKiBiG und über die Elternentgelte. Mit der Experimentierklausel hat der Gesetzgeber explizit die Möglichkeit geschaffen, dass zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit von den Vorgaben der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) mit Zustimmung des Staatsministeriums abgewichen werden kann. Hierzu soll eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen abgeschlossen werden.

Weiteres Vorgehen

In der Planungsphase zum Schuljahresbeginn 2021/22 erfolgt eine weitere Konkretisierung der gemeinsam erarbeiteten Rahmenkonzeption und der an der Erprobungsphase ausgerichteten Aufbauphase der nächsten Jahre. Hierbei steht u.a. die Erweiterung des Angebotes um einen rhythmisierten Unterricht (Ganztagsklasse) in Kooperation mit der Jugendhilfe im Fokus.

Beim Start einer weiteren Partnerklasse in Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule (voraussichtlich Schuljahr 2022/23) soll es Ziel sein, Ganztagsangebote auch für diese Kinder im dann inklusiven Hort HoList anzubieten. Quantitative Veränderungen im Bereich der Mittagsbetreuung hängen davon ab, wie das Ganztags- und Hortangebot im Kombimodell Schule und Jugendhilfe in den nächsten Jahren ausgebaut wird und wie diese Angebote im Schulsprengel angenommen werden. Während der folgenden Schuljahre sollen Erfahrungen in der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe gesammelt werden. Umsetzungsfähige Nachjustierungen erfolgen dann anlassbezogen. Erkenntnisse zur zukünftigen Realisierung des Rechtsanspruchs ab 2025 werden gesammelt und weiterverwertet. Ein enger Austausch mit anderen Modellkommunen, dem bayerischen Städtetag und den Ministerien wird zur Weiterentwicklung des Gesamtprojekts beitragen. Das Projekt wird seitens des StMAS mit Unterstützung des Jugendamtes evaluiert.

Perspektivische Weiterentwicklung der Michael-Poeschkeschule

Die Schule plant, ab dem Schuljahr 2023/24 einen gebundenen Ganztagszweig aufzubauen, bei dem jeweils einer der drei Klassen einer Jahrgangsstufe ein rhythmisiertes, ganztägiges Bildungsangebot in Kooperation mit dem städtischen Hort als Träger angeboten werden kann.

Außerdem werden im Rahmen der Inklusion aktuell bereits zwei Partnerklassen in Kooperation mit der GZS an der MPS beschult. Langfristig ist geplant, einen Partnerklassenzug aufzubauen, bei dem in allen vier Jahrgangsstufen jeweils eine Partnerklasse eingerichtet werden soll.

Um die Schulgebäude für die Einrichtung eines Ganztagszuges und weiterer Partnerklassen zu ertüchtigen, werden zusätzliche und vor allem barrierefreie Räume gebraucht.

Folgende Baumaßnahmen werden mittel- langfristig zur Ertüchtigung der oben genannten Schulentwicklung erforderlich sein:

- Planung eines Anbaus/Neubaus für die kooperative Nutzung durch die Schule und den Hort (Mensa, Betreuungsräume, pädagogische Gruppenräume, Personalräume, ggf. Therapieräume...)
- Mensa (u.U. als multifunktionalen Raum konzipieren, der eine Nutzung als Aula, Versammlungsraum und vielleicht sogar eine gesellschaftliche bzw. kulturelle Nutzung im Stadtteil ermöglicht)
- Herstellung Barrierefreiheit in allen Gebäudeteilen (bisher nur EG barrierefrei !) sowie Ertüchtigung der unterdimensionierten Sanitäreinrichtungen möglicherweise im Wege einer Generalsanierung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neuschaffung von bis zu 25 Hortplätzen im Hort HoList zum Schuljahr 2021/2022 inkl. Raumprogramm und Schaffung von Personalkapazitäten. Die tatsächliche Anzahl sowie der Anteil integrativer Plätze ist abhängig von den tatsächlichen Anmeldungen.

Zeitgleich mit dem sukzessiven Aufbau des Modellprojekts über die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist aufgrund der relativ hohen Betreuungsquote im Sprengel mit einer proportionalen Reduzierung

der Mittagsbetreuung zu rechnen. Diesbezüglich wurde bereits Gespräche mit dem Träger der Mittagsbetreuung geführt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Freistaat Bayern
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen als Träger der Horteinrichtung und der Michael-Poeschke-Schule
- Beantragung einer Betriebserlaubnis für die BayKiBiG-Einrichtung unter Zugrundlegung der neuen Bedingungen
- Umsetzung des Raumprogrammes, insbesondere für die Erweiterung des Hortes und der Umsetzung des inklusiven Ansatzes
- Priorisierung der MPS im Programm „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“
- Stellenplananträge für die erforderliche Personalausstattung im Hort HoList für 2022
- Anpassung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und der entsprechenden Gebührensatzung
- Stetige Aktualisierung und Erweiterung des pädagogischen Konzeptes für die Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule
- Kooperation mit dem StMAS zur Evaluation des Modellprojektes

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Umsetzung des Modellvorhabens zur Kooperativen Ganztagsbildung (KoopGTB) an der Michael-Poeschke-Schule wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt mit den beteiligten Partnern und Dienststellen konstruktiv voranzutreiben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Berechnungen der Gebühren für erweiterte Buchungsmodalitäten im Hort Holist vorzunehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem Ganztagskooperationspartner und dem Freistaat Bayern abzuschließen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 26

IV/007/2021

**Dringlichkeitsantrag zum BWA am 12.01.2021 - verwiesen in KFA am 3.2.2021:
Sicherung und Wiederverwendung des Fassadenmosaiks am Gebäude
Schallershofer Straße 14**

Sachbericht:

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel: Erhalt eines Fassademosaiks des Erlanger Künstlers Oskar J. Stanik

Das Gebäude der Sparkasse Schallershoferstr. 14 wird vom Eigentümer im Frühjahr 2021 abgerissen. An der Fassade befindet sich seit 1961 ein Mosaik des Erlanger Künstlers Oskar J. Stanik. Mit dem Abriss des Gebäudes wäre das Kunstwerk unwiederbringlich verloren.

Die Sparkasse als Eigentümer hat das Kulturreferat daher um eine Einschätzung der kunsthistorischen Bedeutung des Kunstwerkes gebeten:

Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei dem Fassadenmosaik um eine erhaltenswerte zeittypische Arbeit von „Kunst am Bau“ der 1960er Jahre eines in Erlangen wirkenden Künstlers, der 2021 100 Jahre alt geworden wäre. Das Werk besteht aus 720 keramischen Kacheln und stellt ein Stadtbild von Erlangen dar mit markanten und stadteschichtlich bedeutenden und der Bevölkerung vertrauten Bauwerken (Hugenottenkirche, Orangerie, Neustädter Kirche, Altstädter Kirche, einem Büroturm von Siemens sowie ein Mühlenrad an der Regnitz).

Zum Künstler:

Oskar Johannes Stanik (22.05.1921 Bischofsburg/Ostpreußen – Erlangen, 24.04.1989) studierte an der Königsberger Kunstakademie. Durch seine Präsenz als Maler, Grafiker und Zeichner mit eigenem Atelier in der Thalerei (1965-1969) und seinem Atelier am Lorlebergplatz war er seit 1949 in Erlangen eine feste Größe in der Erlanger Künstlerschaft, zugleich aber auch Gegenpol zum bestehenden künstlerischen Mainstream. U.a. nahm er auch an Partnerschaftsfahrten nach Rennes und Wladimir teil, wo er zahlreiche Motive in Aquarell festhielt.

Stanik war ein bedeutender Porträtist, zudem ein exzellenter Landschaftsmaler, wie die vielen Motive aus Erlangen (Veduten) und der Fränkischen Schweiz belegen, die er entweder in Öl oder besonders zahlreich in Aquarell ausgeführt hat. Als Impressionist verstand er sich auch hervorragend auf das Stilleben.

Sein wirtschaftliches Standbein hatte Stanik in der Gebrauchs- und Werbegrafik. Er entwarf für zahlreiche Firmen Plakate und gebrauchsgrafische Produkte: Kitzmann-Bräu, Firma Knauf Iphofen, Universitätsbuchhandlung Erlangen, etc.

Daneben hatte Stanik auch Ausschreibungen gewonnen, die sich auf Kunst im öffentlichen Raum bezogen: neben dem Mosaik der Sparkasse in Alterlangen beispielsweise auch ein 15 m² großes Mosaik für die Kreisberufsschule in Höchststadt mit Motiven aus dem Landkreis. Das Mahnmal für die Opfer der Vertreibung auf dem Erlanger Ehrenfriedhof (1968) stammt ebenso von Oskar J. Stanik wie auch die 1971 herausgegebene Sonderbriefmarke der Bundespost „100 Jahre Rechtsgründung“

Das Stadtarchiv sowie das Kunstmuseum besitzen einen umfangreichen Fundus von Zeichnungen und Skizzen von Oskar J. Stanik.

Bisheriges und weiteres Vorgehen:

- Ref IV hat dem Vorstand der Sparkasse bereits mitgeteilt, dass das Fassadenmosaik aus kunsthistorischer sowie stadtgeschichtlicher Sicht erhaltenswert ist.
- Aufgrund dieser Einschätzung möchte der Eigentümer das Kunstwerk, für das er keine alternativen Flächen zur Verfügung hat, der Stadt der Schenkung zukommen lassen und sich „im angemessenen Umfang an den Kosten für die Abnahme des Kunstwerkes beteiligen“ (siehe Schreiben der Sparkasse in der Anlage vom 15.1.2021).
- Ref IV hat erste Kostenschätzungen eingeholt zur fachmännischen Abtragung und Sicherung des Mosaiks. Die Kosten werden mit ca. 15.000 brutto beziffert.
- Die Kunstkommission würde im Fall der Annahme der Schenkung bis Ende 2021 einen Vorschlag unterbreiten für eine geeignete Fläche zur möglichen Wiederanbringung des Mosaiks im Stadtgebiet. Die Kosten für die Wiederherstellung beliefen sich auf ca. 9.000 €.
- Benötigte Mittel stehen in den Budgets der Ämter in Ref IV von Kunstmuseum, Stadtmuseum und Kulturamt/Kunstpalais zur Verfügung.





Mit freundlichen Grüßen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk der Ämter 46 und Kustmuseum
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet aus nichtöffentlicher Sitzung, dass sich die Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach mit einer Spende von 10.000 Euro an den Kosten beteiligt. Der Stadtrat hat die Annahme der Spende genehmigt.

Herr StR Ogiermann bittet darum, dass der Stadtteilbeirat an der Suche nach einem neuen Ort für das Mosaik beteiligt wird. Frau berufsm. StR Steinert-Neuwirth sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Die Schenkung „Fassadenmosaik des Erlanger Künstlers Oskar J. Stanik von 1961“ der Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach am Gebäude Schallershoferstr. 14 wird angenommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Sicherung und Einlagerung des Kunstwerks in die Wege zu leiten und sich bezüglich der Höhe der von der Sparkasse angebotenen finanziellen Beteiligung ins Benehmen zu setzen.
4. Die Kunstkommission wird um einen Vorschlag für eine geeignete Fläche zur Wiederanbringung des Mosaiks gebeten.
5. Der Fraktionsantrag Grünen Liste/Erlanger Linke 002/2021 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 27

40/039/2021

**Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD);
Förderantrag für Bundes - und Landesmittel**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Stadtratssitzung am 16.12.2020 informierte das Schulverwaltungsamt die Mitglieder des Stadtrates auf Grundlage des damaligen Richtlinienentwurfs über die Planungen des Freistaates Bayern zum Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) und die daraus für die Stadt Erlangen resultierenden finanziellen und personellen Konsequenzen (vergl. 40/029/2020).

Zwischenzeitlich ist die Förderrichtlinie zum 12.01.2021 in Kraft getreten. Entgegen der ursprünglich angekündigten Erprobung im Rahmen der Landesmittel stehen nun ab sofort die gesamten Landes- und Bundesmittel zur Verfügung.

Aufgrund der noch fehlenden Verwaltungsvereinbarung wurde das Antragsverfahren allerdings erst zum 01.02.2021 gestartet. Die Antragsfrist läuft bis 31.03.2021.

Das Schulverwaltungsamt hat daher den erforderlichen Antrag am 05.02.2021 bei der Regierung eingereicht und die Sofortauszahlung des Fördermittelbudgets beantragt. In der Richtlinie ist für die Stadt Erlangen zunächst ein Mindestfördermittelbudget von 838.000 € für die Beschaffung von 838 Geräten festgelegt.

Ferner ist in der Richtlinie in Abhängigkeit vom tatsächlichen Abruf der Fördermittel durch die Kommunen eine integrierte Nachbewilligungsrunde (quasi: Restfördermittelausschüttung) vorgesehen. Für die Stadt Erlangen könnte dies die Bewilligung weiterer Fördermittel für die Beschaffung von bis zu maximal 1.289 Geräten bedeuten. Die Information, ob und in welcher Höhe tatsächlich weitere Fördermittel verfügbar sein werden, wird allerdings frühestens nach dem Ablauf der Ausschlussfrist am 15.04.2021 feststehen.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2021.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Grundsätzlich ist der Freistaat Bayern für die Ausstattung der staatlichen Lehrer mit Dienstgeräten zuständig.

Mit der Richtlinie vom 11.01.2021 wird diese Aufgabe auf die Sachaufwandsträger übertragen, die die Ausstattung der Lehrer im Auftrag des Freistaates übernehmen. Die grundsätzliche Frage der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit für Lehrerdienstgeräte wird aus dieser Richtlinie ausdrücklich ausgeklammert.

Ein Ausstattungsanspruch einer Einzelschule oder einer einzelnen Lehrkraft gegenüber dem Sachaufwandsträger besteht dabei aber nicht.
Der Verteilschlüssel für die Geräte an die Schulen wird seitens der Regierung festgelegt

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anpassung Finanzbedarf:

Mit o.g. Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2020 wurde bereits die Übernahme der Lehrerdienstgeräte in das Ausstattungskonzept smartERSchool sowie die entsprechende finanzielle Anpassung des Sonderbudgets smartERSchool für den Anteil der geplanten 174 Lehrerdienstgeräte aus Landesmitteln beschlossen. Diese Anpassung wurde von der Stadtkämmerei für das Jahr 2021 bereits haushaltsmäßig umgesetzt und das Sonderbudget i.H.v 105.000 € p.a. erhöht. Die Einnahme einer einmaligen Fördersumme von 174.000 € wurde ebenfalls veranschlagt.

Da nun gleichzeitig sämtliche Geräte aus Landes- **und** Bundesmitteln im laufenden Jahr beschafft werden müssen, ist das Sonderbudget smartERSchool erneut anzupassen und weitere Mittel (wie bereits in der Vorlage 40/029/2020 nachrichtlich angekündigt) bereitzustellen.

Da die konkrete Anzahl der Geräte erst nach der Nachbewilligungsrunde beziffert werden kann, wird aus Vereinfachungsgründen vorerst weiterhin mit 1.074 Lehrergeräten kalkuliert. Dies entspricht auch ungefähr dem Mittelwert zwischen der Mindest- und der Maximalzahl der beantragten Geräte. Demnach wäre das Sonderbudget smartERSchool wie folgt anzupassen:

Ausgaben für Lehrerdienstgeräte (neu)	2022	2023	2024	2025	2026
Benötigte Gesamtmittel	645.000 €				
davon bereits in den HH eingestellt					
Noch benötigte Mittel	<u>105.000 €</u>				
	<u>540.000 €</u>				

Personalbedarf:

Mit Beschluss vom 16.12.2020 wurde die Verwaltung darüber hinaus beauftragt, die erforderlichen personellen Ressourcen bei Amt 40 für die Umsetzung der Richtlinie zu generieren.

In Absprache mit Amt 11 erfolgte zwischenzeitlich im Vorgriff auf das Stellenplanverfahren 2022 eine entsprechende Stellenausschreibung. Bis zur Schaffung einer eigenen Planstelle wird die Finanzierung je zur Hälfte über die bisher nicht besetzte 0,5 Planstelle für das Programm Zukunft Grundschulen sowie über eine 0,5 zbV Planstelle zulasten des Amtsbudgets sichergestellt.

Mit einer Stellenbesetzung wird voraussichtlich nicht vor Anfang Mai zu rechnen sein.

Weiteres Vorgehen:

Auch nach der Verabschiedung der Förderrichtlinie sind weiterhin verschiedene Fragestellungen offen bzw. wurde die Klärung in den Verantwortungsbereich des Sachaufwandsträgers verschoben.

Aus den beigefügten Anlagen ist ersichtlich, dass es bis auf wenige einzuhaltende Mindestkriterien keine Festlegung hinsichtlich des zu beschaffenden **Gerätetyps** der mobilen Endgeräte gibt.

Aus diesem Grunde wurde bereits am 21.01.2021 ein Abstimmungsgespräch mit Vertreter*innen der Medienreferenzschulen sowie mit weiteren Vertreter*innen aus Erlanger Schulen und dem Staatlichen Schulamt geführt. Als vorläufiges Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass die Lehrerdienstgeräte voraussichtlich aus dem bestehenden Portfolio von KommunalBIT (Notebook, Standardmodell iPad oder Windows-Tablett) gewählt werden können. Dies ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Kompatibilität mit den bereits an den Schulen vorhandenen Geräten sinnvoll.

Zusätzlich soll ein weiteres Windows-Tablet in der Pro-Kategorie angeboten werden, welches über ein größeres Display verfügt. Alle Geräte müssen allerdings im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung durch KommunalBIT beschafft werden, um förderfähig zu sein.

Neben der Gerätefrage ist die **Einbindung der Geräte in die vorhandene IT-Infrastruktur** der Einzelschule zu klären. Lt. Richtlinie ist beabsichtigt, dass die Lehrerdienstgeräte“ in die digitale kommunale Bildungsinfrastruktureinschließlich der Administrationsstrukturen integriert werden und innerhalb der Schule im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang Zugriff auf die vorhandenen IT-Ressourcen der Schule ermöglichen“ sollen.

Die Umsetzung dieser Forderung wird voraussichtlich einen längeren Klärungsprozeß nach sich ziehen, der einige Zeit in Anspruch nehmen wird. In diesem Zusammenhang wird die vom Freistaat Bayern versprochene Aktualisierung der Bekanntmachung „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“ als rechtlicher Rahmen abzuwarten sein. Die Bekanntmachung soll den Rahmen des zulässigen Einsatzes von Lehrerdienstgeräten festlegen und dabei die wesentlichen rechtlichen Fragen ansprechen, z. B. in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit.

Darüber hinaus wird für eine zweckentsprechende Verwendung der Lehrerdienstgeräte die möglichst rasche Verfügbarkeit geeigneter Komponenten einer zentralen BayernCloud Voraussetzung sein. Die Einrichtung einer funktionsfähigen BayernCloud sowie die Kosten für deren Betrieb und Entwicklung liegt in der Zuständigkeit des Freistaat Bayern. Zum jetzigen Zeitpunkt geht das Schulverwaltungsamt davon aus, dass eine WLAN-Anbindung der Lehrerdienstgeräte über das Schulnetz auf jeden Fall ermöglicht werden kann.

Eine Einbindung der zusätzlichen Lehrerdienstgeräte wird sich darüber hinaus auf die bestehende Infrastruktur der Einzelschule auswirken und wird je nach Anzahl der zusätzlichen Geräte **infrastrukturelle Erweiterungen bzw. Anpassungen** (z.B. Anzahl der Accesspoints, Serverkapazitäten etc.) nach sich ziehen. Kosten für notwendige Anpassungen werden nicht durch die Förderrichtlinie erfasst. Eine Hochrechnung der zusätzlich anfallenden Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich.

Auch wenn gegenwärtig davon ausgegangen wird, dass KommunalBIT die Wartung und den Support für die Lehrerdienstgeräte übernimmt, wird angesichts der großen Anzahl der Geräte die Art und der Umfang eines **leistbaren Supports** Gegenstand einer kritischen Betrachtung werden müssen. Der Umfang des zu leistenden Supports wird maßgeblich von der

Personalstruktur und zeitnahen erforderlichen Anpassungen im Team Schulbetreuung abhängen.

Ausblick:

Das Schulverwaltungsamt arbeitet gemeinsam mit dem Team Schulbetreuung von KommunalBIT daran, die Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) schnellstmöglich umzusetzen.

Angesichts einiger zwingend notwendigen Verfahrensschritte (Abstimmung mit Schulen, Ausschreibungsverfahren etc.), des enormen Klärungsbedarfes sowie im Hinblick auf die derzeitige Marktlage, geht das Schulverwaltungsamt allerdings davon aus, dass die Ausstattung mit den Lehrerdienstgeräten frühestens Ende des Jahres 2021 zu erwarten ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Die Beschaffung neuer mobiler und damit energieeffizienter Geräte geht voraussichtlich mit einer Reduktion bei der Nutzung älterer Geräte mit höherem Energiebedarf einher, so dass keine relevante negative Auswirkung auf das Klima erwartet wird.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: 2022 -2026	€ 540.000 p.a.	bei Sachkonto: 531601/408010/21000010
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € 838.000 bei Sachkonto:
einmalig in 2021 414101/408010/21000010
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vollständig vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen zur Umsetzung der Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) aus Landes- **und** Bundesmitteln fortzuführen und die **erneute** finanzielle Anpassung des Sonderbudgets smartERSchool zu beantragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 28

40/040/2021

ÖDP-Antrag Nr. 037/2021 zum Stadtrat 24.02.2021; Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Erlanger Schulen und pädagogischen Einrichtungen

Sachbericht:

Mit Antrag 037/2021 vom 09.02.2021 beantragte die ÖDP-Fraktion,

- Darzustellen, welche baulichen, hygienischen und strukturellen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz nun an den einzelnen Schulen in den letzten Monaten weiterentwickelt, verbessert und umgesetzt worden sind.
- FFP2-Masken für Mitarbeiter*innen sowie den Schüler*innen resp. Kindern zur Verfügung zu stellen (sofern nicht durch den Freistaat erfolgt).
- Die Stadt Erlangen soll täglich Schnelltests (auch Pooltests) organisieren.

Mittlerweile wurde die Nachrüstung der Seifenspender (ca. 600 St.) und der Handtuchspender in den Klassenräumen abgeschlossen. Etwaige Lüftungsanlagen sind auf max. möglichen Außenluftanteil eingestellt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.01.21 den Beschluss zur Auftragsvergabe für die Anschaffung von 98 Luftreinigungsgeräten für die Erlanger Schulen gefasst. Diese sollen in denjenigen Klassen- und Fachräumen, die nicht ausreichend über Fenster oder RLT-Anlagen gelüftet werden können, eingesetzt werden. Auch werden alle Klassenzimmer, Fachräume und Lehrerzimmer mit CO2-Sensoren (über 1.000 Stück) ausgestattet. Die Lieferung der Luftreinigungsanlagen wird bis Ende Februar erwartet, die CO2-Sensoren sollen bis Ende März folgen.

Die Bayerische Staatsregierung stellt dem an staatlichen Schulen, privaten Förderschulen (einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen), privaten Schulen für Kranke sowie an Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern tätigen Personal (somit einschließlich nicht-unterrichtendem und Ganztags-Personal) bayernweit rund 4 Millionen medizinische Masken („OP-Masken“) zur Verfügung. Die Auslieferung (ca. 42.300 Masken für Schulen in Erlangen) erfolgte durch das Technische Hilfswerk am 10. Februar 2021 an das Staatliche Schulamt, welches die Verteilung an die Schulen übernimmt. Die Auslieferung an die Schulen erfolgt ab 16.02.2021. Im Januar 2021 (3. KW) wurden alle Schulen mit FFP2-Masken (3 pro Lehrkraft) versorgt. Anfang Dezember 2020 bekam jede Lehrkraft 2 FFP2-Masken.

Die städtischen Schulen sind von der staatlichen Maskenlieferung ausgenommen.

Nach Maßgabe der Corona-ArbSchV haben die Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn sich in einem Raum mehr als eine Person pro zehn Quadratmetern ohne weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände) länger aufhält, der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß. Die Beschäftigten haben die in diesen Fällen zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen. Jede*r Beschäftigte soll eine Grundausstattung von jeweils mindestens zwei medizinischen Masken bzw. zwei FFP2-Masken erhalten; der tatsächliche Umfang der Erstausrüstung richtet sich dabei nach den jeweiligen dienstlichen Rahmenbedingungen. FFP2-Masken werden dezentral in den Referaten und Dienststellen (und somit auch den städtischen Schulen) beschafft. Dieser Beschaffungsweg ist bereits bei vielen Dienststellen etabliert und wird gut genutzt.

FFP2-Masken sind nicht für Kinder unter 15 Jahren geeignet. Eine Beschaffung für Schüler*innen und Kinder erscheint deshalb obsolet. Darüber hinaus müssen die Eltern selbst für die persönliche Ausstattung ihrer Kinder mit MNBs Sorge tragen.

Die Versorgung des Personals in den Kindertageseinrichtungen mit medizinischen und FFP2 Masken ist sichergestellt.

Zum Thema PCR-Pooltests wird auf die Mitteilung zur Kenntnis in der Vorlage 51/025/2021 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 037/2021 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 19 gegen 9

TOP 29

50/030/2021

Annahme der Spende von FFP2-Masken der Firma Kingline

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund der sehr hohen Infektionsdynamik und zur stärkeren Eindämmung des Infektionsgeschehens hat der Bayerische Ministerrat zum 18. Januar 2021 eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken u.a. eingeführt im

- Öffentlichen Personennahverkehr
- Einzelhandel
- für die Patienten in Arzt- und Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden
- bei Gottesdiensten

Für Kinder unter 15 Jahren gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht.

Um auch Menschen mit geringem Einkommen die Möglichkeit zu geben den ÖPNV zu nutzen, ihre Einkäufe zu tätigen etc. muss dieser Personengruppe schnell und unbürokratisch ein Kontingent an Masken zu Verfügung gestellt werden.

Zudem sollen Einrichtungen, die Angebote für diese finanziell benachteiligten Menschen vorhalten (z.B. Tafel, Bahnhofsmmission), mit ausreichend Masken versorgt werden,

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Annahme der Spende von 30.000 FFP2-Masken der Firma Kingline GmbH, Westliche Stadtmauerstr. 1a, D-91054 Erlangen.

Die Verteilung erfolgt durch das Sozialamt an.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Annahme der unter Ziff. II. 2. aufgeführten Spende von 30.000 FFP2-Masken (im Wert von ca. 60.000 €) wird genehmigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 30

040/2021/ERLI-A/007

Dringlichkeitsantrag zum StR 24.02.2021: "Karlsruher Urteil übernehmen - FFP2-Versorgung sicherstellen"

Protokollvermerk:

Der Stadtrat bejaht die Dringlichkeit des Antrages. Er wird mit 8 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

mit 8 gegen 20

TOP 31

611/037/2021

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Erlangen - Wöhrstraße -
hier: Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der UVPA hat am 20.10.2020 beschlossen, für das Gebiet zwischen der Cedernstraße, Harfenstraße, Vierzigmannstraße und Wöhrstraße, das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 322 aufzustellen.

Die Katholische Kirchenstiftung Herz Jesu ist Eigentümerin der im Bebauungsplan Nr. 322 festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf. Auf dieser Fläche betreibt die Kirchengemeinde ein Kinderhaus mit Kinderkrippe, Kindergarten und Hort. Im Jahr 1970 wurde eine Wohnnutzung als Schwesterwohnheim und frei vermietbare Apartments in den Obergeschossen des straßenzugewandten Baukörpers genehmigt. Diese Nutzungsart ist im 1984 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan jedoch nicht berücksichtigt und als zulässig festgesetzt worden.

Anlass für die Aufstellung des 1. Deckblattes ist die Einreichung eines Bauantrags für die Sanierung und die Umnutzung des Bestandsgebäudes durch die Kirche Herz Jesu. Die vorhandenen Wohnheimzimmer und Apartments sollen zu frei vermietbaren Wohnungen umgebaut werden. Mit dem 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 322 wird das Baurecht auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und eine Wohnnutzung in den Obergeschossen ausnahmsweise zugelassen.

Ziel ist die planungsrechtliche Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche, welche den heutigen Wohnansprüchen gerecht wird und der Nachfrage an Mietwohnungen in zentraler Lage nachkommt. Mit der Aufstellung dieses Deckblattes wird eine Wohnnutzung in den Obergeschossen weiterhin ermöglicht und somit auch das übergeordnete Ziel verfolgt, das Wohnen in der nördlichen Innenstadt zu sichern. Dabei bleiben die Grundzüge der Planung und die städtebauliche Qualität unberührt.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 322 bleiben in Kraft, soweit sie zu den textlichen Festsetzungen dieses Deckblattes nicht im Widerspruch stehen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet mit den Flst. Nrn. 1161, 1161/3, 1161/4, 1161/5, 1161/7, 1161/9 und 1161/12 – Gemarkung Erlangen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca 0,2 ha (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt und mit dem Planzeichen für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gekennzeichnet. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 322 – Wöhrstraße - der Stadt Erlangen. Mit diesem 1. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 322 - Wöhrstraße - teilweise ergänzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 20.10.2020 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 322 in der Fassung vom 20.10.2020 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung lag in der Zeit vom 04.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.12.2020 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen eine Stellungnahme durch die Stadt Nürnberg abgegeben wurde, die keine Einwände erhoben hat.

Da sich hieraus keine Änderungen ergeben, kann das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 322 in der Fassung vom 20.10.2020 unverändert als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 322 – Wöhrstraße – der Stadt Erlangen mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2020 wird unverändert gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 28 gegen 0

TOP 32

613/062/2020

Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 mit Schlussberichten in Lang- und Kurzfassung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan wird seit mehreren Jahren von der Verwaltung in unterschiedlichen Meilensteinen bearbeitet und mit der Öffentlichkeit und dem Forum VEP abgestimmt. Im Oktober 2019 hat mit dem Forum VEP eine Abschlussveranstaltung stattgefunden, bei dem die fachlichen Ergebnisse aus dem Prozess zusammengefasst wurden. In diesem Rahmen wurde von Seiten der Verwaltung angekündigt, diese Ergebnisse in einem umfassenden Schlussbericht zusammenzufassen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Demzufolge wurde Ende 2019 mit der Ausarbeitung der Lang- und Kurzfassung des VEP-Schlussberichtes begonnen. Im November 2020 wurden die Schlussberichte im Entwurf den Delegierten des Forums zur Verfügung gestellt. Diese hatten damit die Gelegenheit, die Berichte zu sichten und in einem weiteren Forum am 10. Dezember 2020 ihre Einschätzung abzugeben. Die fachlichen Anmerkungen aus dem Kreis der Delegierten wurden im Nachgang zur Online-Sitzung geprüft und in die Berichte eingearbeitet. Insgesamt ist das Feedback der Delegierten im Rahmen der Sitzung als positiv zu bewerten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kurz- und Langfassung des VEP-Schlussberichtes liegen nunmehr in digitaler und gedruckter Form vor (vgl. Anlagen 1 und 2).

Das Gesamtverkehrskonzept des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplanes mit Umsetzungshorizont bis zum Jahr 2030 wird in Folge des Stadtratsbeschlusses von der Verwaltung konkretisiert und schrittweise umgesetzt. Vorab werden dem UVPA die jeweils konkret ausgearbeiteten Einzelmaßnahmen zum Beschluss vorgelegt.

Das Forum VEP soll künftig als „Forum Mobilität“ fortbestehen und bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen aus dem verkehrlichen Gesamtkonzept des VEPs beteiligt werden. Im Jahr 2021 ist diesbezüglich zunächst gemäß Beschluss 613/002/2020 die Ausarbeitung des Parkraumkonzeptes Innenstadt beabsichtigt. Das Forum soll hierzu im Mai 2021 für eine Auftaktsitzung zusammenkommen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden derzeit nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Beschlusstext wird auf Vorschlag des Vorsitzenden OBM Dr. Janik um folgenden Satz ergänzt: „In die weitere Umsetzung fließen auch die Anforderungen des Klimanotstandsbeschlusses und die daraus abgeleiteten Maßnahmen ein.“

Herr StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag: „Immer wenn der Verkehrsentwicklungsplan im Widerspruch zum beschlossenen Klimaschutzkonzept steht, soll das Klimaschutzkonzept maßgebend sein oder die Frage ist dem Stadtrat vorzulegen.“

Beschluss des Stadtrates: mit 3 gegen 23 Stimmen **abgelehnt**

Der Antrag Nr. 046/2021 wird mit 9 gegen 19 Stimmen **abgelehnt**.

Der Antrag Nr. 048/2021 wird mit 1 gegen 27 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

Der Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan wird auf Grundlage der im Schlussbericht dargestellten Maßnahmen als verkehrliches Gesamtkonzept für die Stadt Erlangen mit Umsetzungshorizont bis zum Jahr 2030 beschlossen. In die weitere Umsetzung fließen auch die Anforderungen des Klimanotstandsbeschlusses und die daraus abgeleiteten Maßnahmen ein.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 28 gegen 0

TOP 33

019/2021/FDP-A/001

Dringlichkeitsantrag zum nächsten Stadtrat "Erstattung der Gebühren des Semestertickets"

Protokollvermerk:

Der Antrag wurde bereits im UVPA behandelt und wird daher abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 34

EBE-V/002/2021

Neuerlass der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Sachbericht:

Aufgrund der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates vom 28.10.2020 und der Zuordnung des EBE zum neuen Referat VII war eine Anpassung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes notwendig. Dabei wurden neben Anpassungen an das Satzungsmuster des VKU auch einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Bezeichnungen gender-gerecht formuliert.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) (Entwurf vom 26.01.2021, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 28 gegen 0

TOP 34.1

047/2021/-inter/010

Dringlichkeitsantrag Nr. 047/2021: Fehlendes WLAN in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete - Stadt Erlangen koordiniert und stellt zeitnah WLAN-Infrastruktur für alle Gemeinschaftsunterkünfte bereit

Protokollvermerk:

Der Stadtrat bejaht die Dringlichkeit des Antrages.

Der Antragstext wird vom Vorsitzenden OBM Dr. Janik wie folgt modifiziert:

„Die Stadt Erlangen nimmt sich der Thematik „Fehlendes WLAN in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“ an. Die Verwaltung wird dabei beauftragt, auf die jeweiligen Akteure zuzugehen und in enger Abstimmung mit diesen ein Konzept zur zeitnahen Ausstattung aller Gemeinschaftsunterkünfte mit WLAN auszuarbeiten.

Die Stadt Erlangen wird beauftragt, dieses gemeinsam mit den jeweiligen Akteuren anschließend zeitnah umzusetzen und ist bereit dabei entstehende Kosten zu tragen.“

Auf Vorschlag von Herrn StR Höppel findet eine gesonderte Abstimmung über die Erledigung des Antrags statt. Die Erledigung des Antrages wird mit 25 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen nimmt sich der Thematik „Fehlendes WLAN in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“ an. Die Verwaltung wird dabei beauftragt, auf die jeweiligen Akteure zuzugehen und in enger Abstimmung mit diesen ein Konzept zur zeitnahen Ausstattung aller Gemeinschaftsunterkünfte mit WLAN auszuarbeiten.

Die Stadt Erlangen wird beauftragt, dieses gemeinsam mit den jeweiligen Akteuren anschließend zeitnah umzusetzen und ist bereit dabei entstehende Kosten zu tragen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 28 gegen 0

TOP 34.2

050/2021/CSU-A/004

**Dringlichkeitsantrag Nr. 050/2021 der CSU-Fraktion zum Stadtrat am 24.02.2021;
hier: Unterstützung der Träger in der Kindertagesbetreuung während des zweiten
Lockdowns**

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat verneint. Der Antrag wird daher als regulärer Fraktionsantrag behandelt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 35

Anfragen

Protokollvermerk:

Die schriftlichen Anfragen werden mündlich von Herrn Ternes bzw. Herrn Rosner beantwortet.

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Lehrmann fragt an, ob die Sperrung der Unterführung in der Michael-Vogel-Straße einseitig oder beidseitig erfolgen wird. Herr berufsm. StR Weber erklärt, dass die Sperrung größtenteils einseitig sein wird.
2. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob für den Wohnraum in der Bismarckstr. 4 ein Antrag auf Zweckentfremdung gestellt wurde. Er weist die Verwaltung auf den Leerstand hin. Herr StR Weber verneint.
3. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob die Verwaltungsspitze Besuche in Außenstellen momentan auf ein Minimum reduziert. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass Treffen hauptsächlich digital stattfinden.
4. Frau StRin Heuer bittet den Vorsitzenden um einen Bericht zum Treffen mit der Bundeskanzlerin. Er verweist auf die Zeitungsberichte.
5. Herr StR Höppel bittet darum, dass Spendenannahmen künftig wieder nichtöffentlich behandelt werden sollen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.
6. Herr StR Urban bittet darum, dass die Brücke bei der Radunterführung Frauenaarach künftig geräumt wird, wenn die Unterführung überschwemmt ist. Herr BM Volleth sagt eine Prüfung zu. Er weist aber darauf hin, dass dies sehr arbeitsintensiv wäre, weil händisch geräumt werden müsste.
7. Herr StR Bazant fragt an, ob beim Neubau bzw. der Renovierung des Wohnheimes des Internationalen Bundes wieder öffentlich geförderter Wohnraum entsteht. Herr berufsm. StR Rosner erklärt, dass das noch nicht geklärt ist.

Sitzungsende

am 24.02.2021, 22:10 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: